Nürnberg,
Dienstag, den 20. September 1932

V[illegible] 1,50 RM. [illegible] Anzeigenpreis: Die [illegible] ausgeschlossen [illegible] RM [illegible] Schriftleitung [illegible] Fernsprechnummer der Redaktion: Nürnberg 24403. — Anzeigenannahme und Redaktion Nürnberg [illegible] — Versandstelle: [illegible] — Einzelnummer 15 Rpf. Zahlungen für Inserate usw. Postscheckkonto Nürnberg 23933 Expedition „Der Schuhmacher" Nürnberg

Der Schuhmacher

Erscheint wöchentlich am Dienstag

Postsendungen an diese Zeitung sind zu richten an „Der Schuhmacher" Nürnberg [illegible] 4, Schließfach

Nr. 39
46. Jahrgang

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher, Sitz Nürnberg

Zugleich Publikationsorgan der Zentralkranken- und Sterbekasse der Schuhmacher, Sitz Hamburg 6

Gegen die Lohndruck-Politik!

Die auf den 15. dieses Monats angesetzten **Tarifverhandlungen für die Schuhindustrie** wurden seitens der Schuhfabrikanten in letzter Minute **abgesagt**. Den bereits in Berlin versammelten Verbandsbeirat des Zentralverbandes der Schuhmacher erreichte ein Telegramm von Unternehmerseite, in dem erklärt wird, daß angesichts der neugeschaffenen Rechtslage, die erst einer größeren Klärung bedürfe, Verhandlungen nicht stattfinden könnten. Es sei beabsichtigt, im Benehmen mit der Arbeitnehmerseite einen neuen Verhandlungstermin zu bestimmen. (Inzwischen ist durch telefonische Mitteilung der Schuhfabrikantenorganisationen die Kündigung des Vertrags um einen Monat zurückgenommen worden.)

Man darf annehmen, daß der schematische Eingriff in das Tarifwesen durch die jüngste Notverordnung, deren praktische Anwendung auf die Tarife auf die allergrößten Unklarheiten und Widersprüche stößt und allerlei Verwirrungen stiftet, auch den Unternehmern einiges Kopfzerbrechen macht.

Die Durchbrechung der Unabdingbarkeit hebt den Sinn der Tarifverträge auf. Die Gewerkschaften haben gegen diese Entwertung der Tarife allerschärfsten Protest erhoben. Die Entfesselung neuer Lohndruckmöglichkeiten durch die Notverordnungspolitik hat an den Arbeitsstätten Bestürzung hervorgerufen. Man kann nicht einen Lohn weitersenken, der bereits unter der Hungergrenze liegt. Für positive **Arbeitsbeschaffungspläne** haben sich die Gewerkschaften seit vielen Monaten eingesetzt und entsprechende Vorschläge gemacht. Zur Wiedereinstellung der Arbeitslosen hätte man unbedingt auf die Lohndruckbestimmungen verzichten können.

Die Beiratssitzung beschäftigte sich eingehend mit der durch die neue Notverordnungspolitik geschaffenen Situation. Sie unterstreicht mit Nachdruck die vom ADGB. eingeschlagene Stellungnahme: **Widerstand mit allen gegebenen Mitteln, um ein weiteres Herunterdrücken der Arbeitslöhne zu verhindern!** Auf politischem Gebiet Unterstützung des **Volksbegehrens**, das die Aufhebung dieser Lohndruckbestimmungen erreichen soll!

Das von der Beiratssitzung entgegengenommene Referat des Kollegen **Körpel** vom Bundesvorstand über die **Rechtsfolgen**, die sich aus der September-Notverordnung ergeben (wir gehen an anderer Stelle dieses Blattes näher darauf ein), legte dar, in welch ungeheuerlicher Weise diese Notverordnung die Grundlagen des Tarifwesens angreift.

Die Arbeitnehmerschaft in jedem einzelnen Betrieb wird alle Zähigkeit, alle Kraft auf den Punkt zu konzentrieren haben, diese Anschläge auf die Existenzgrundlagen zunichte zu machen.

Die Beiratssitzung dokumentiert ihren Protest gegen den neuen Notverordnungskurs, speziell den tarifpolitischen Teil, durch folgende

Entschließung:

Der Beirat des Zentralverbandes der Schuhmacher erblickt in der Verordnung zur „Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit" vom 5. September 1932 eine schwere Verletzung und verfassungswidrigen Eingriff in die tariflich festgelegten Rechte. Sie verstößt gegen die Vertragsgrundlagen: die Unabdingbarkeit, Vertragstreue und Friedenspflicht.

Seit Jahren fordern die Gewerkschaften die Wiedereinreihung der Erwerbslosen in den Produktionsprozeß. Um dieses Ziel zu erreichen, haben sie neben ihrem Arbeitsbeschaffungsprogramm die

Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit

als wirksamste Maßnahme in Vorschlag gebracht, denn ohne starke Verkürzung der Arbeitszeit besteht keine Möglichkeit, den Arbeitsmarkt dauernd zu entlasten und den Arbeitslosen Arbeit und Brot zu verschaffen. Durch eine solche Verkürzung der Arbeitszeit ist den Unternehmern die Möglichkeit gegeben, entsprechend der Verkürzung Arbeitslose in die Betriebe aufzunehmen. Damit werden

mehr Arbeitslose in Arbeit und Brot kommen,

als durch die Papen-Notverordnung.

Die neue Notverordnung wird dieses Ziel nicht erreichen. Der Beirat des Zentralverbandes der Schuhmacher lehnt sie als untaugliches Mittel zur „Ankurbelung der Wirtschaft" ab.

Auf das Entschiedenste bekämpft die Organisation den geradezu ungeheuerlichen Abbau der Löhne von der 31. bis 40. Arbeitsstunde und die Möglichkeit, für sogenannte „gefährdete Betriebe" den tariflichen Lohn zu durchbrechen.

Der Beirat fordert die Arbeitnehmer in Schuhindustrie und -Handwerk auf,

jedem Lohnabbau den entschiedensten Widerstand

entgegenzusetzen. Dieser Abwehrwille richtet sich nicht gegen die Einstellung von Arbeitslosen, sondern gegen den reaktionären Angriff auf das Tarifrecht und die Verschlechterungen der Lebensbedingungen.

Die Geschlossenheit und der einmütige Abwehrwille muß die auf Lohnabbau und Tarifverletzung eingestellte Notverordnung zum Scheitern bringen.

Preisbildung für Schuhwaren und Lohnanteil.

Was ein italienischer Schuhfabrikant in Deutschland sah.

Die Fachzeitschrift „**Schuh und Leder**", Ausgabe vom 3. September, enthält bemerkenswerte Aeußerungen aus **Schuhhändlerkreisen**, die dartun, daß man auch in den Schuhhändlerkreisen einzusehen beginnt, daß es mit den bisherigen Gepflogenheiten in der Preisbildung für Schuhwerk nicht so weitergehen kann. Auch die Schuhfabrikanten hatten alle Ursache, daraus die richtigen Folgerungen zu ziehen. War es doch schon bereits so weit gekommen, daß nicht der Hersteller, sondern der Abnehmer sich für befugt fühlte, die Preisfestsetzung zu bestimmen. Daß dabei der Qualitätsgedanke Schiffbruch litt, konnte im Grunde niemand überraschen. Der Verfasser des oben erwähnten Aufsatzes, Herr H. J. **Kroto**, gelangt denn auch hier zu folgenden Schlußfolgerungen:

„Man hat nun genug Erfahrungen gesammelt — um zu wissen, daß absolut derjenige Hersteller nicht am begehrenswertesten ist, der die niedrigsten Preise hat und der seine Preise immer weiter zu jeder Saison um ein Beträchtliches senkt, sondern man hat gelernt, sich die Kollektionen unter dem Gesichtspunkt anzusehen — — welchen Wert hat auf dieser Basis mein heutiges Lager?

Der Schuhhändler freut sich heute schon, wenn er bei der Besichtigung einer Kollektion feststellt, daß die Preise der maßgeblichen Artikel stabil geblieben sind und er nicht wieder seine Artikel in den Verkaufspreislagen und dementsprechend in der Einkaufsbewertung herabsetzen muß."

Die Lehre hieraus für die Schuhindustriellen müßte eigentlich sein, endlich wieder zu solideren Kalkulationsgrundlagen zurückzukehren, selbstverständlich auch schon im Interesse des eigenen Betriebs.

Auf diesem Gebiete ist übrigens ein Aufsatz aufschlußreich über

Gestehungskosten, Arbeitstempo und Arbeitsmethoden in der deutschen Schuhindustrie

vom Auslandsgesichtspunkt besehen, der in der gleichen Ausgabe des genannten Blattes Platz gefunden hat. Einer der bedeutendsten italienischen Schuhfabrikanten, E. **Polli**, schildert in einer italienischen Fachzeitung seine Eindrücke, die er vor kurzem beim Besuch und der Besichtigung deutscher Schuhfabriken gewann. Auch diese Ausführungen können den Schuhindustriellen in Deutschland angelegentlich zum Studium empfohlen werden:

„Die Gestehungskosten der deutschen Schuhindustrie, so erzählt Herr **Polli** — gemäß Wiedergabe obengenannter Zeitung —, sind bedeutend geringer als die italienischen . . ."

„Die deutschen Lederfabriken sind allererste Klasse und — billiger als die italienischen. Infolgedessen verfügen die deutschen Schuhfabriken über eine bedeutend größere Auswahl in Ledersorten und über **einheitliche Leder**, was für eine Produktion in großen Serien sehr bedeutungsvoll ist. Auch was die **Maschinen** anbetrifft, so sind unsere deutschen Kollegen günstiger daran als wir. Die deutschen Schuhmaschinenfabriken bringen fortgesetzt neue und bessere Maschinen heraus. Ich habe einige von ihnen in Pirmasens besucht. Sie arbeiten alle voll, was ein Beweis dafür ist, daß die deutschen Schuhfabriken unablässig bemüht sind, ihr Maschinenmaterial zu verbessern.

Die **Lohnkosten** haben mich besonders interessiert. Die deutschen Arbeiterlöhne sind vielleicht (nein — ganz bestimmt) niedriger als die unseren, aber effektiv, d. h. im Verhältnis zur Arbeitsleistung der deutschen Schuharbeiter, sind sie **bei weitem** niedriger als die italienischen. Die **Arbeitsleistung** der deutschen Arbeiter ist ganz **erstaunlich** hoch. In einer Damenschuhfabrik mit Louis Quinze-Absätzen erzeugt der Arbeiter durchschnittlich sechs Paar am Tage. In den Betriebsräumen hört man nicht einmal atmen. Alle Arbeiter sind emsig mit ihrer Arbeit beschäftigt. Mit einem Arbeitskollegen ein Wort zu wechseln, konnte dem Betreffenden fristlose Entlassung eintragen. (Herr **Polli** übertreibt, und zwar wohl, um seinen italienischen Kollegen zu zeigen, wie es in den italienischen Fabriken sein — könnte. (Red. von „Schuh und Leder".) Das Arbeitstempo ist fieberhaft. Ueber die Höhe der Generalunkosten habe ich nichts Näheres erfahren."

Die **Preise** für Herren- und Kinderschuhe sind in Deutschland vielleicht höhere als in Italien (stimmt auch nicht. Red. von „Schuh und Leder"). Aber ich glaube, daß die deutschen Fabrikanten es auf diese Weise ermöglichen, ihre Produktion mit angemessenem Gewinn zu verkaufen. Etwas anderes ist es mit den **Damenschuhen**, die viel **billiger** sind als in Italien. Durch die Serienfabrikation werden beträchtliche Ersparnisse erzielt. Es ist den deutschen Schuhfabriken gelungen, den Geschmack der Konsumenten zu standardisieren. Es gibt nur zwei oder drei Formen, nur zwei Absätze und eine ganz geringe Anzahl von Modellen. Ich habe persönlich einen Auftrag auf 20 000 Paar Damenschuhe gesehen, die alle vom gleichen Typ und gleichem Modell waren. Ich habe den Eindruck, daß die deutschen Schuhfabriken sich angemessen verzinsen.

Verkauft wird die Produktion der großen Fabriken fast ausschließlich durch eigene Magazine oder durch Alleinvertreter. Die Fabriken, welche gangbare billige Konsumware erzeugen, haben es verstanden, mit nur acht Tagen Ziel zu verkaufen. Die Schuhläden in den großen Städten sind wahre Großverkaufshäuser. Manche verkaufen bis zu 1000 Paar am Tage. Wenn ich mich nicht täusche, ist die Zahl der Schuhgeschäfte in Deutschland kleiner als bei uns. Der **Markenschuh** spielt in Deutschland eine ganz andere Rolle als in Italien. Da der Lebensstandard in Deutschland ein höherer als in Italien ist, ist auch die Aufnahmefähigkeit für Schuhe größer. Nach meiner Ansicht kann der deutsche Markt dreimal so viel Schuhe absorbieren wie der italienische Markt . . ."

Es ist auf jeden Fall nicht uninteressant, einmal zu hören, **wie ein ausländischer Schuhfabrikant die deutsche Schuhfabrikation** beurteilt. Man wird dieses Urteil nicht so ohne weiteres beiseite schieben können. Von dem Fachorgan „Schuh und Leder" wird manches, was Herr Polli sagt, in Zweifel gezogen. Wir möchten nicht darüber streiten, ob nicht auf dem Gebiet der steuerlichen Belastung, die nach „Schuh und Leder" in Deutschland äußerst hoch bemessen ist, auch der **italienische** Schuhfabrikant sein gutes Teil zu tragen hat. (Nebenbei bemerkt, kommt Italien als Konkurrenz in Schuhwaren für Deutschland nicht in Betracht.) Was Herr Polli über die Arbeitsmethoden und das Arbeitstempo sagt, muß jedenfalls voll und ganz unterstrichen werden. Die Ausnutzung der Arbeitszeit ist derart auf die Spitze getrieben, daß der Arbeiter gar nicht mehr Notiz davon nehmen kann, was um ihn her geschieht. Teilnehmer von Studienkommissionen, die durch die Betriebe gehen, werden das bestätigen müssen.

Dem Arbeiter ist zum Umschauen und Aufschauen keine Zeit mehr gelassen. Weil dem so ist, und weil speziell in der Schuhindustrie die Bedingungen für ein derart wahnsinniges Arbeitstempo gegeben sind, ist die Arbeiterschaft erbittert, wenn ohne Unterlaß und ohne triftigen Grund immer wieder an der Lohnkalkulation gerüttelt wird. Man gestehe dem Arbeiter eine Entlohnung zu, die ihm eine gewisse Stetigkeit in der Verdienstmöglichkeit garantiert. Man macht sich frei von der unsinnigen Lohndruck-Psychose. Von diesem Punkte ausgehend, würde dann auch wieder eine gesündere Warenpreiskalkulation ihren Ausgang nehmen können.

Wettlauf um die Lohnzuschüsse?

Die neue Notverordnung verspricht jenen Unternehmern, die neue Arbeitskräfte einstellen, Lohnzuschüsse von 400 Mark im Jahr für eine jede neu eingestellte Arbeitskraft. Welchen Unternehmern werden die Lohnzuschüsse zugute kommen? Die Antwort lautet: Den rückständigen Betrieben, die mit Hilfe der Lohnzuschüsse produzieren können. Schwieriger ist aber die Antwort auf die Frage, **welche** Betriebe sind heute als rückständig anzusehen? In der Wirtschaftskrise, in der wir uns befinden, haben sich die Verhältnisse gründlich umgekehrt: Es hat sich herausgestellt, daß die Betriebe, die technisch am besten ausgerüstet sind, infolge ihrer Belastung mit hohen fixen Kosten weniger widerstandsfähig sind als die technisch zurückgebliebenen. Könnten diese ihren Produktionsapparat besser ausnutzen, so würden ihre Produktionskosten in größerem Maße sinken, als die Produktionskosten der technisch rückständigen Betriebe. Daher muß man, wie Fritz Tarnow betonte, annehmen, daß es gerade die **technisch gut ausgerüsteten** modernen Großbetriebe sein werden, die auf Grund der Lohnzuschüsse Aufträge zu niedrigen Preisen hereinnehmen. Das ginge aber auf Kosten der kleinen und mittleren Betriebe, die wegen ihrer geringeren Maschinisierung mehr Arbeitskräfte als die großen beschäftigen, so daß die Wirkung der Lohnzuschüsse die Verschlechterung der Arbeitsmarktlage sein könnte.

In den Pressekommentaren wurde angenommen, daß unter den Unternehmern ein **Wettlauf um die Lohnzuschüsse** einsetzen wird, damit die Unternehmer, die keine Lohnzuschüsse erhalten, nicht ins Hintertreffen kommen. Indessen enthält die Notverordnung die Bestimmung, daß der **Schlichter** die Löhne in jedem Betrieb, der nachweist, daß er ohne Existenzgefahr die Tariflöhne nicht zahlen könne, nach seinem Ermessen herabsetzen kann. Man kann deshalb an-

nehmen, daß die Betriebe, die keine Lohnzuschüsse erhalten, statt Neueinstellungen mit Lohnzuschüssen zum Schlichter laufen werden, um einen Lohnabbau zu verlangen. Der Schlichter wird diese Wünsche wohl erfüllen, wenn der Unternehmer, was ihm leicht fallen wird, beweist, daß er schlechter daran ist als der andere, der Lohnzuschüsse erhielt. Die Leidtragenden sind da wieder nur die Arbeiter.

Dem Schlichter wurde im übrigen im Hinblick auf die Lohnzuschüsse auch sonst eine große Machtvollkommenheit eingeräumt. Er muß darüber entscheiden, ob die Neueinstellung von Arbeitskräften nicht allein aus saisonmäßigen Gründen erfolgte, oder durch künstliche Verteilung der Aufträge innerhalb der Konzerne, so daß an bestimmten Stellen Neueinstellungen erfolgen, während andere Betriebe desselben Konzerns eingeschränkt oder geschlossen werden. Die Schlichter erhalten jedoch von der Regierung ihre Weisungen, und da die Regierungspolitik auf Lohnabbau und die Begünstigung des privaten Kapitals hinzielt, so steht es zu befürchten, daß die Schlichter den Wünschen der Unternehmer nachkommen werden.

Verschuldung und Zinsbelastung der deutschen Wirtschaft.

Es sind Bestrebungen im Gange, für die privaten Schulden Herabsetzung der Zinsen zu erreichen. Stimmen aus Amerika lassen verlauten, daß eine allgemeine Zinsherabsetzung auf Dauer nicht in Frage komme; doch scheint man bereit zu sein, vorübergehende Zinserleichterungen zu bewilligen.

Wie dringlich die Regelung der Frage der Privatschulden geworden ist, geht aus dem neuerschienenen Wochenbericht des Instituts für Konjunkturforschung hervor. Während vor dem Kriege die gesamtdeutsche öffentliche und private Schuld in Höhe von 117,5 Milliarden Mark einen Zinsaufwand von 5,4 Milliarden Mark erforderte, muß jetzt die deutsche Wirtschaft für einen Schuldbetrag von 93,6 Milliarden Mark nicht weniger als

6,2 Milliarden Mark Zinsen jährlich

entrichten. Rund ein Fünftel, nämlich 1,2 Milliarden Mark entfallen hiervon auf die Zinsen auf Auslandsschulden, und zwar ungefähr je zur Hälfte auf kurzfristige und langfristige Kredite. Von der gesamten Zinslast entfallen rund 3,5 Milliarden Mark auf die Bedienung der Anleihen und 2,7 auf die Verzinsung der Kurzkredite.

Gegenüber 1931 ist ein Rückgang der Zinslast um 1,4 Milliarden eingetreten. Diese Verminderung ist in erster Linie auf die gesetzliche Zinskonvertierung zurückzuführen. Das Institut betont aber, daß die Zinsentlastung weit geringer ist, als der Produktionsschrumpfung entspricht. Die Umsatzeinheiten sind also heute mit erheblich mehr Zinsen belastet als im Vorjahr.

Interessant ist die vom Institut für Konjunkturforschung ermittelte Aufteilung der Zinslast unter die verschiedenen Wirtschaftszweige.

Danach betrugen die Zinslasten (Mitte 1932):

	Milliarden Mark	Durchschnittszinsfuß %
Landwirtschaft	0,85	7,2
Hausbesitz	1,51	5,4
Öffentliche Gebietskörperschaften	1,14	5,9
Öffentliche Unternehmungen	0,34	6,6
Handel, Verkehr, Handwerk, Industrie usw.	4,10	8,0

Das Institut für Konjunkturforschung weist darauf hin, daß von 1930 bis 1931 die Zinssumme von 10 auf 13,8 Prozent des Volkseinkommens gestiegen ist. Im Jahre 1928 waren es nur 8,4 Prozent.

Die Reichsregierung denkt nicht daran, eine allgemeine Zinsherabsetzung zu dekretieren, sondern freiwillige Vereinbarungen zwischen Gläubigern und Schuldnern zu fördern. Dazu sollen Schlichtungsstellen eingerichtet werden, die aber keine Zwangsschiedssprüche fällen, sondern nur beratend und empfehlend in die Verhandlungen eingreifen sollen.

Ebenso erklärte Reichswirtschaftsminister Dr. Warmbold in einer Unterredung mit dem Berliner Vertreter der Associated Press, daß die deutsche Regierung niemals daran gedacht habe, die privaten Auslandsschulden herabzusetzen. Die Verschärfung der Tributlasten, die das Mißverhältnis zwischen Geld- und Güterwert von Schuldverschreibungen stets verschlimmere, sei keine deutsche, sondern eine internationale Angelegenheit.

Auch eine Herabsetzung des Zinssatzes für private Auslandsschulden wurde nicht einseitig von Deutschland geregelt werden. Er, Warmbold, hoffe auf eine Einigung mit den Gläubigern. Die Gläubigerländer müßten aber zu der Erkenntnis kommen, daß eine Uebertragung der fälligen Zins- und Tilgungsraten nur in Waren möglich sei.

Die Kollegialität im Betriebe.

Kollegialität im Betriebe — ist es denn notwendig, darüber auch nur einen Satz zu schreiben? Gehört sie nicht zu den Selbstverständlichkeiten des Lebens, über die man kein Wort verlieren braucht? Gibt es denn etwas Natürlicheres, als daß diejenigen, die gemeinsam in einem Raume und an einem Werk schaffen, zusammenhalten und sich die Lasten des Lebens soviel wie möglich erleichtern? Und vor allem, ist denn in einem organisierten Berufe wie dem unsrigen unkollegiales Verhalten überhaupt noch möglich? Die jahrelange Erziehungsarbeit der Organisation müßte doch die Berufsangehörigen zu einträchtigem Zusammenwirken erzogen haben.

Eigentlich sollte es so sein, aber die Wirklichkeit zeigt leider oft ein anderes Bild. In mancher Versammlung, in den Gesprächen der Kollegen klingt so oft die bittere Klage über das unkollegiale Verhalten einzelner Berufsangehöriger wider. Es scheint also doch wohl notwendig, daß jeder einmal sein Verhalten den Mitarbeitern gegenüber einer stillen Musterung unterzieht und feststellt, wie es eigentlich bei ihm mit der Kollegialität bestellt ist.

Die Anrede „Kollege" schließt Verpflichtungen und Bindungen in sich. In gutes Deutsch übertragen bedeutet sie nämlich „Amtsbruder" und der Nachdruck liegt dabei auf dem Worte Bruder. Brudersinn ist es aber nicht, wenn man zwar beim Schoppen das Lob der Kollegialität in den höchsten Tönen singt, am andern Tage im Betrieb jedoch von brüderlicher Hilfeleistung nichts mehr wissen will. Gewiß ist es bequemer, wenn man jeden einzelnen die im Betriebe gemachten Dummheiten selbst ausbaden läßt, vielleicht auch noch ein bißchen nachhilft, damit sie ja recht an die Oeffentlichkeit kommen, und die eigene Unfehlbarkeit und Tüchtigkeit um so heller erstrahlt; aber Kollegialität ist das nicht und es wirkt sich auf die Dauer zum Schaden für die Gesamtheit aus.

Es scheint so, als ob heute über mangelnde Kollegialität mehr zu klagen sei als früher. Es scheint so, als ob heute jeder aus Selbsterhaltungstrieb heraus gezwungen wäre, nur an sich zu denken, um über die nächsten Tage hinwegzukommen. An diese Stelle des Ich-Gedankens muß wieder das „Wir" treten. Wir Gewerkschafter haben in erster Linie die Pflicht, den Kampf darum zu führen. Denn wie sollten wir wohl die Wirtschaft und die Gesellschaft mit neuem Geist erfüllen können, wenn wir nicht einmal in unserem eigenen Kreise damit den Anfang gemacht hätten!

Zwei Gattungen von unkollegialen Menschen kann man meist unterscheiden: solche, die absichtlich und um ihres eigenen Vorteils willen den anderen Schwierigkeiten machen, und solche, bei denen es aus Gedankenlosigkeit geschieht. Gegen erstere gibt es nur ein Radikalmittel: sie müssen merken, daß sie sich selbst aus dem Kollegenkreis ausschließen. Wenn sie nicht mehr beachtet werden und ihre selbstgewählte Straße einsam ziehen, dann ist es noch am ehesten zu erwarten, daß sie in sich gehen. Je nachdrücklicher eine solche Erziehung wird, um so eher verspricht sie Erfolg. Wer aber durchaus nicht lernen will, nun, den lasse man wandern; sein Kollegenkreis braucht in ihm einen Verlust zu betrauern.

In den anderen Fällen, wo unkollegiales Verhalten auf Gedankenlosigkeit zurückzuführen ist, wird eine deutliche Aussprache am besten helfen. Unkollegiales Verhalten ist einerseits aber auch eine solche mangelnden technischen Zusammenarbeitens. Was die erste Seite anbetrifft, so scheue sich kein Vertrauensmann, einen Kollegen auf seine Sünden wider den kollegialen Geist aufmerksam zu machen.

Daneben sollte man eine Aussprache über kollegiales Verhalten gelegentlich in den Mittelpunkt einer Vereinsversammlung stellen. Hier wird es sich darum handeln, die technische Seite des kollegialen Zusammenarbeitens zu erörtern. Durch so manche Mißmutigkeit kann das Zusammenwirken im Betriebe erleichtert werden. Kleine Handgriffe sind es oftmals bloß, durch die die Kollegen sich die Arbeit gegenseitig entweder schwieriger oder einfacher machen können. Eine ruhige, leidenschaftslose Aussprache wird viel dabei helfen. Vielleicht nehmen auch die einzelnen Spartenangehörigen diese kleine Betrachtung zum Anlaß, um einmal an dieser Stelle die technische Seite des kollegialen Zusammenarbeitens zu erörtern.

Die Klagen über Unkollegialität werden nie ganz verstummen, weil es immer Menschen geben wird, die über ihr eigenes liebes „Ich" nicht hinwegsehen können. Aber bei der großen Mehrzahl der Berufsangehörigen wird es doch helfen, wenn ein wenig Erziehungsarbeit nach dieser Richtung hin in den Ortsverein getrieben wird. Versuchen wir es einmal! Der Weg, den der Mensch auf seiner Pilgerfahrt über die Erde gehen muß, ist an sich schon nicht mit Rosen bepflanzt. Im Gegenteil, ein Stein nach dem andern türmt sich da auf, den das Schicksal uns hingelegt hat. Da sollten wir doch alles andere daransetzen, um zu verhindern, daß wir uns noch gegenseitig durch Gedankenlosigkeit unserer Pilgerschaft dornenreicher und schwieriger gestalten, als sie ja ohnehin schon ist.

Durch Eigenbrötler und Egoisten hat sich noch kein Berufsstand emporgearbeitet oder auf einer Höhe gehalten, wohl aber durch **stete Gemeinsamkeit und gleichen Willen,** durch Solidarität und Kollegialität. B.

Kollegen! Lest euer Verbandsblatt aufmerksam!

Papens Papiergeld.

Von R. Kuczynski.

Auf Grund der Notverordnung vom 4. September will die Reichsregierung in der Zeit vom Oktober 1932 bis Ende 1933 unter der Bezeichnung „Steuergutscheine" Papiergeld im Nennbetrag von etwa 2200 Millionen Reichsmark ausgeben. Die Scheine sollen auf 10 bis 20 000 R.M lauten. Sie werden keinen Zwangskurs haben, und niemand ist verpflichtet, sie bei der Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen anzunehmen. Aber sie werden vom Reiche ab 1. April 1934, zu einem festen Kurse wie alle übrigen Zahlungsmittel, bei der Entrichtung sämtlicher Reichssteuern und Zölle (ausschließlich Einkommen- und Körperschaftssteuer) angenommen.

Dies Papiergeld soll vom Reich verschenkt werden. Das Nächstliegende wäre wohl ein Geschenk an die Arbeitslosen, die Kurzarbeiter und die Kleinrentner, denn damit würde unendlich viel Elend gelindert und die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen und anderen lebensnotwendigen Waren gesteigert werden. Die Reichsregierung hat einen anderen Verteilungsmodus vorgezogen:

1. Wer in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 während dieser Zeit fällig werdende Umsatzsteuer, Gewerbesteuer oder Grundsteuer entrichtet, erhält Steuergutscheine in Höhe von 40 Prozent der entrichteten Steuern; die Reichsbahn erhält außerdem Steuergutscheine in voller Höhe der von ihr entrichteten Beförderungssteuer.

2. Wer in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 innerhalb eines Kalendervierteljahres in einem inländischen Betrieb im Durchschnitt mehr Arbeitnehmer beschäftigt als am 15. August oder im Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932, erhält für die Mehrbeschäftigung je eines Arbeitnehmers Steuergutscheine im Betrage von 100 R.M.

Zu 1. Die Reichsregierung veranschlagt den Nennbetrag der Gutscheine für die

		Reichsmark		Reichsmark
Umsatzsteuer	auf 40 % von	1 500 000 000	=	600 000 000
Gewerbesteuer	„ 40 % „	600 000 000	=	240 000 000
Grundsteuer	„ 40 % „	1 280 000 000	=	512 000 000
Beförderungssteuer	„ 100 % „	170 000 000	=	170 000 000
			zusammen =	1 522 000 000

Die Gutscheine können vom Empfänger an der Börse verkauft werden. Nimmt man einen Kurs von 85 an, so würde sich ein Gesamtwert von rund 1300 Millionen Reichsmark ergeben.

Wie sollen die Nutznießer diese 1300 Millionen verwenden? Die Regierung erwartet, sie werden damit „bis jetzt aus Illiquiditätsangst zurückgehaltene Geschäfte, darunter auch die Befriedigung aufgestauten Erhaltungsbedarfs, zur Durchführung bringen." Indes weiß ja jeder aus eigener Erfahrung, wie schwer es ist, vorauszusehen, was selbst ein Bedürftiger mit einem Geldgeschenk anfangen wird. Und in diesem Falle gehen ja gerade die großen Beträge überwiegend an Nichtbedürftige. Die 1300 Millionen werden also für die allerverschiedensten Zwecke verwendet werden — für Zwecke, die volkswirtschaftlich teils nützlicher, teils weniger nützlich sind als die von der Reichsregierung ins Auge gefaßten.

Zu 2. Die Reichsregierung veranschlagt den Nennbetrag der Gutscheine für die Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern auf 700 Millionen Reichsmark. Sie rechnet also mit einer Mehrbeschäftigung von 1 750 000 Arbeitnehmern. Um nun die Einstellung einer so großen Zahl von Arbeitnehmern zu erreichen, gewährt die Regierung den Arbeitgebern, neben den Steuergutscheinen, das Recht, bei vermehrter Arbeiterzahl in der Zeit vom 15. September 1932 bis 31. März 1933 die jeweiligen tarifvertraglichen Lohnsätze für die 31. bis 40. Wochenarbeitsstunde zu unterschreiten.

Die hiernach zulässige Unterschreitung der tarifvertraglichen Lohnsätze beträgt während einer Vermehrung der Arbeiterzahl von

(Schluß nächste Spalte, Mitte.)

mindestens	5 v. H.:	10 v. H.
„	10 „ „	20 „ „
„	15 „ „	30 „ „
„	20 „ „	40 „ „
„	25 „ „	50 „ „

Die Auswirkung dieser Bestimmungen wird für die einzelnen Betriebe außerordentlich verschieden sein. Nehmen wir als Beispiel einen Betrieb mit 100 Arbeitern, die bei vierzigstündiger Arbeitszeit 40 Rpf. Stundenlohn hatten. Für jeden vierbeschäftigten Arbeiter erhält der Betrieb einen Steuergutschein von vierteljährlich 100 R.M, der bei einem Kurs von 85 einen Wert von wöchentlich 0,50 R.M je mehrbeschäftigten Arbeiter hat. Stellt dieser Betrieb also 20 Arbeiter mehr ein, so ermäßigt sich, so ist es wohl gedacht, der Lohnsatz für die einunddreißigste bis vierzigste Wochenarbeitsstunde von 40 auf 24 Rpf., der Wochenlohn also von 16,— auf 14,40 R.M. Die gesamte Lohnsumme erhöht sich von 1600 R.M auf 1728 R.M. Jedoch erhält der Betrieb Steuergutscheine im Kurswert von 130 R.M, so daß ihn die Beschäftigung von nunmehr 120 Arbeitern nicht mehr kostet als vordem die Beschäftigung von 100 Arbeitern. Von den jetzt beschäftigten Arbeitern erhielten vordem 100 einen Wochenlohn von 16 R.M und 20 eine Erwerbslosenunterstützung von vielleicht 8 R.M. Ihr Gesamteinkommen betrug also 1760 R.M. Jetzt erhalten sie alle einen Wochenlohn von 14,40 R.M; ihr Gesamteinkommen ist auf 1728 R.M gesunken.

(Noch viel ungünstiger stellt sich die Sachlage für die Arbeitnehmer, falls in dem betreffenden Betriebe bisher 48 Stunden gearbeitet wurde, die Arbeitszeit bei Vermehrung der Beschäftigten aber entsprechend den Wünschen der Regierung auf 40 Stunden herabgesetzt wird. Dann ermäßigt sich nämlich der Wochenlohn der Beschäftigten von 19,20 auf 14,40 Reichsmark, und die gesamte Lohnsumme für die 120 Arbeiter beträgt nur noch 1728 R.M gegenüber vorher 1920 R.M für 100 Arbeiter. Obwohl die Gesamtzahl der geleisteten Arbeitsstunden unverändert die gleiche geblieben ist, spart der Unternehmer 192 R.M an Löhnen und erhält außerdem eine Beschäftigtenprämie von 130 R.M, während das Gesamteinkommen der 120 Arbeitnehmer von 2080 auf 1728 R.M sinkt. Es ist dringend zu wünschen, daß die Durchführungsbestimmungen wenigstens solche Ungeheuerlichkeiten verhindern.)

Diese Arbeitsbeschaffungsaktion geht also zunächst im wesentlichen zu Lasten der Arbeitnehmerschaft. Die Arbeitnehmer (Beschäftigte und Erwerbslose) werden bei gesteigerter Beschäftigtenzahl bestenfalls das gleiche Gesamteinkommen haben wie bisher. Einen Vorteil werden die Arbeitgeber genießen, die mehr Arbeitnehmer beschäftigen als bisher, da sie infolge niedriger Lohnsätze billiger arbeiten können als ihre Konkurrenten. Eine Entlastung wird auch den öffentlichen Kassen infolge der Verringerung der Arbeitslosenzahl zuteil werden.

Dieser Entlastung durch Verminderung der Ausgaben für Erwerbslosenhilfe von Oktober 1932 bis September 1933 steht nun eine gewaltige Verminderung der Einnahmen in den Rechnungsjahren 1934/35 bis 1938/39 gegenüber. Nimmt man an, daß entsprechend dem Voranschlag Steuergutscheine im Nennbetrag von 2222 Millionen Reichsmark gewährt werden, so würde unter Berücksichtigung des Anrechnungskurses der Gutscheine das Minus an Bareinnahmen des Reiches betragen:

1934/35:	444 400 000 R.M	× 1,04	= 462 176 000 R.M
1935/36:	444 400 000 R.M	× 1,08	= 479 952 000 R.M
1936/37:	444 400 000 R.M	× 1,12	= 497 728 000 R.M
1937/38:	444 400 000 R.M	× 1,16	= 515 504 000 R.M
1938/39:	444 400 000 R.M	× 1,20	= 533 280 000 R.M

Papens Papiergeld hat daher mit anderem Papiergeld auch dies gemein:

für die Gegenwart: ein kleiner Gewinn des Fiskus und eine Verschiebung des Volkseinkommens, die sozial überwiegend schädlich, volkswirtschaftlich aber von zweifelhaftem Werte ist;

für die Zukunft: ein großer Verlust für den Fiskus und damit für die Allgemeinheit.

Wer gilt als Wohlfahrtserwerbsloser?

Neue Fassung des Begriffs.

Die Wohlfahrtshilfe Verordnung hat eine neue Fassung des Begriffs „Wohlfahrtserwerbslose" mit sich gebracht, der vom Reichsarbeitsministerium jetzt durch besondere Grundsätze im einzelnen dargelegt wird. Als Wohlfahrtserwerbslose gelten nur Arbeitnehmer, die arbeitsfähig, arbeitswillig und unfreiwillig arbeitslos sind, das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben und als Arbeitsuchende in dauernder Kontrolle des Arbeitsamtes stehen, sofern sie eine laufende Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge beziehen und diese Unterstützung im Verhältnis zum Richtsatz der allgemeinen Fürsorge nicht geringfügig ist. Die Arbeitnehmereigenschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß jemand außerdem noch als Arbeitnehmer tätig gewesen ist. Die Voraussetzung der Arbeitnehmereigenschaft ist erfüllt, wenn der Arbeitslose aus der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung oder der Krisenfürsorge ausgesteuert worden ist, oder in den letzten drei Jahren mindestens 13 Wochen als Arbeitnehmer in krankenversicherungspflichtiger Beschäftigung tätig war.

Als Wohlfahrtserwerbslose kommen nicht in Betracht: nicht nur vorübergehend arbeitsunfähige Kranke; Empfänger von Renten, wenn sie eine Rente wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als zwei Drittel beziehen; Arbeitslose, die nach ärztlicher Untersuchung weniger als ein Drittel erwerbsfähig sind.

Der Wohlfahrtserwerbslose muß nicht bloß als Arbeitsuchender beim Arbeitsamt gemeldet sein, sondern muß dem Arbeitsamt tatsächlich zur Verfügung stehen. Daraus folgt, daß z. B. Ehefrauen und sonstige weibliche Familienangehörige, die durch die Sorge um den Haushalt und für ihre Angehörigen derart in Anspruch genommen werden, daß sie nur geringfügige Arbeiten, die der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen würden, verrichten können, nicht als Wohlfahrtserwerbslose anerkannt werden können. Notstandsarbeiter gelten als Wohlfahrtserwerbslose, wenn die Gemeinde für sie die Grundforderung oder Forderung zahlt.

Wieder Hauszinssteuerstundung im Freistaat Preußen.

Die Regierung des Freistaates Preußen hat die Wiedereinführung der Hauszinssteuerstundung beschlossen. Freilich nicht in der alten, sondern in stark verschlechterter Form. Kunstgriffe ist für die Steuerstundung nicht mehr das jährliche Existenzminimum von 1200 RM maßgebend, sondern sie wird auf „den fürsorgerischen, individuell auszulegenden Begriff der Hilfsbedürftigkeit abgestellt".

Hauszinssteuerstundungen werden nur noch gewährt „bei Mietwohnungen oder Teilen von Mietwohnungen, ai wenn Mieter nachweislich eine laufende Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge beziehen, und zwar in Höhe des Betrages, um den die laufende Unterstützung sonst höher sein müßte; bis so weit Mieter nachweislich eine laufende Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge erhalten müßte, weil sie sonst die volle Miete nicht zahlen könnten; es sei weit die Einziehung eines der gesetzlichen Miete entsprechenden Mietzinses dem Eigentümer nachweislich nicht möglich ist."

Die Prüfung der Anträge aus Hauszinssteuerstundung erfolgt wie jetzt so auch fernerhin durch die Fürsorgebehörden. Das neue Stundungsverfahren tritt rückwirkend vom 1. Juli 1932 an in Kraft.

Soweit eine Zahlung von Mietbeihilfen bereits erfolgt ist, ist eine individuelle Erstattung der der Steuer hierdurch zugeflossenen Beträge an die Fürsorgeverbände vorgesehen. Da hiernach die Fürsorgebehörden erhöhte Unterstützungen für September nicht mehr zahlen werden, können die bedürftigen Mieter, zu deren Gunsten im Juni bereits Hauszinssteuerstreichungen gewährt waren, die September-Miete um entsprechende Beträge kürzen. Haben jedoch die Fürsorgebehörden bereits eine Entscheidung getroffen, so bleibt diese auch für die Steuerstundung maßgebend. Den Hauseigentümern ist insoweit bei der Zahlung der Hauszinssteuer am 15. September notfallsfalls durch Stundung entgegenzukommen.

Auf dem Posten bleiben!

Ueberlegungen zur persönlichen Vorsorge.

Im Streben nach wirtschaftlicher Befreiung des Volkes sind die Eigenunternehmungen der Werktätigen wichtige Faktoren. Sie haben einflußreiche Stellungen in der Gesamtwirtschaft erreicht, was nicht zuletzt auf die wachsende Erkenntnis von der Bedeutung dieser Bestrebungen zurückzuführen ist. Die Eigenunternehmungen befriedigen heute in ihrer Gesamtheit schon viele, auch die persönlichsten Bedürfnisse der Arbeiterschaft. So ist zum Beispiel der Volksfürsorge die Aufgabe zugewiesen worden, das auch in werktätigen Kreisen vorhandene Bedürfnis nach privaten Versicherungen, speziell nach Lebensversicherungen, zu befriedigen. Das ist ihr in hohem Maße gelungen. Es fehlt selbstverständlich auch der Volksfürsorge nicht an Anfeindungen aus den Kreisen, die der Arbeiterschaft und ihrem Streben nicht gut gesonnen sind. Sie setzen über die Volksfürsorge Gerüchte in Umlauf, die das Vertrauen zu ihr erschüttern sollen. So wird zum Beispiel hier und da erzählt, die Volksfürsorge mache bald „pleite". Selbstverständlich ist das Gegenteil davon richtig, wie überhaupt alle abträglichen Behauptungen Unwahrheiten sind.

Die Volksfürsorge fördert ihren ureigensten Aufgaben gemäß durch ihre Kapitalvergebung besonders **die Bautätigkeit mit ihrer wirtschaftsbelebenden Wirkung.** Das ist heute sehr wichtig und wir müssen alle bestrebt sein, hierin nicht nachzulassen. Die Höhe der laufend anzulegenden Kapitalien, die als erststellige Hypotheken größte Sicherheit für das Eigentum der Versicherten verbürgen, wird bestimmt durch die Beitragszahlungen der Versicherten und die Einnahmen aus Zinsen und Kapitalerträgen. Diese sind auch heute noch sehr hoch.

weil der weitaus größte Teil der Versicherten, der erkannt hat, daß Versicherungsschutz notwendiger denn je ist, trotz der finanziellen Nöte sich um die Aufrechterhaltung der Versicherung bemüht.

Es ist angebracht, bei dieser Gelegenheit einiges über

Rückkäufe von Lebensversicherungen,

die mitunter von den Versicherten in Erwägung gezogen werden, zu sagen, zumal darüber nach unserer Beobachtung sehr große Unklarheit auch bei unseren Kollegen besteht.

Die Versicherten sind vielfach der Ansicht, daß sie die an die Gesellschaft gezahlten Prämien beim Rückkauf, also bei der Kündigung voll zurückerhalten müssen, da die Volksfürsorge für sie ja nichts geleistet habe. Das ist aber durchaus irrig und kann zu unangenehmen Enttäuschungen führen. Die Lebensversicherung in ihrer Eigenart kann nicht verglichen werden mit einer Sparkasse, sondern nur mit Einrichtungen, bei denen das Risiko eine wesentliche Rolle spielt, zum Beispiel mit der Feuer-, Kranken-, Unfallversicherung usw. Es wird aber niemand auf den Gedanken kommen, bei diesen Einrichtungen seine eingezahlten Beiträge zurückzuverlangen, weil es zum Beispiel „bei ihm nicht gebrannt hat", er „nicht krank war" oder „keinen Unfall erlitt". Jeder weiß, daß die Beiträge verbraucht wurden, um zum Beispiel die insgesamt bei den anderen entstandenen Feuerschäden zu decken. Bei der Lebensversicherung ist natürlich auch ein Risiko vorhanden, das die Gesamtheit der Versicherten mit einem Teil ihrer Prämien decken muß, und zwar sind es

die vor dem normalen Ablauf der Versicherung eintretenden Auszahlungen für Sterbefälle.

In diesen Fällen ist die Volksfürsorge gemäß den Versicherungsbedingungen verpflichtet, die vertragsmäßige Versicherungssumme **voll** auszuzahlen (bei Unfalltod oft doppelt), ganz gleich, wieviel Prämien dazu entrichtet worden sind. Das ist ja auch der besondere Vorteil, den die Lebensversicherung gegenüber einer Sparkasse hat, der Versichern von Sparen unterscheidet.

Der restliche, weit größere Teil der Beiträge wird angesammelt und bildet mit der Verzinsung die sogenannte **Prämienreserve,** die die Auszahlung der vollen Versicherungssummen nach Ablauf der Versicherungsdauer garantiert. Und dieser Teil kann folglich bei einem Rückkauf nur erstattet werden, nachdem noch die entstandenen Unkosten in Abzug gebracht sind.

Es darf sich aber niemand verleiten lassen, seine Versicherung aufzukündigen, weil die dabei entstehenden Schäden so leicht nicht zu ersetzen sind. Die Volksfürsorge hat Vorsorge getroffen, daß bei wirklicher Zahlungsbehinderung der Versicherungsschutz – natürlich in beschränktem Umfange – erhalten bleibt.

Darüber erteilen die Rechnungsstellen und Vertrauensleute Auskunft. Der Rückkauf ist **voller** Verlust des Versicherungsschutzes und trifft jeden Versicherungsnehmer hart. Dazu kommt zwangsläufig noch die finanzielle Einbuße. Die Volksfürsorge kann deshalb vom Rückkauf nur abraten. Mancher Rückkauf wurde schon bereut, weil kurz darnach ein Todesfall eintrat.

Die Versicherten der Volksfürsorge und die werktätige Bevölkerung können davon überzeugt sein, daß die Volksfürsorge sich bei dieser Empfehlung von der Auffassung leiten läßt, dem Volke bestens zu dienen. Denn für sie gilt der Grundsatz: „Vertrauen gegen Vertrauen".

Die Volksfürsorge arbeitet rastlos, um alle Werktätigen zu erfassen und das vorhandene Versicherungsbedürfnis zu decken.

Die Nöte der Gegenwart sind vielseitig und schwer, aber man darf darüber nicht die mögliche und erreichbare Sicherung der Zukunft vergessen. Darum sollte sich im Vertrauen zur Volksfürsorge niemand beirren lassen, ganz gleich, von welcher Seite es zu zerstören versucht wird.

Arbeiterinnen-Rundschau

Mutterschutz und Geburtenfürsorge.

Vor der Geburt.

Zweifel herrschen oftmals vor, wann eine Schwangere zu arbeiten aufhören kann, ohne deswegen die Arbeitsstelle zu verlieren. Sie ist berechtigt, die Arbeit auszusetzen, wenn durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden kann, daß die Niederkunft voraussichtlich binnen sechs Wochen zu erwarten ist. Dieser Kündigungsschutz gilt insbesondere für gewerbliche Arbeiterinnen, Verkäuferinnen, Büroangestellte usw., er gilt jedoch nicht für Hausangestellte, landwirtschaftliche Arbeiterinnen und ähnliche Berufe.

Die Krankenkasse zahlt vor der Niederkunft nur dann, wenn die Schwangere in den letzten zwei Jahren mindestens zehn Monate hindurch, davon im letzten Jahr sechs Monate, versichert gewesen ist. Sie erhält in diesem Falle bei Schwangerschaftsbeschwerden Hebammenhilfe, Arznei und kleinere Heilmittel sowie auch ärztliche Hilfe. Außerdem hat sie dann schon vier Wochen vor der Niederkunft Anspruch auf Wochengeld. Wenn sie aber nicht mehr gegen Entgelt arbeitet und ein ärztliches Zeugnis vorliegt, daß sie voraussichtlich binnen sechs Wochen entbinden wird, kann das Wochengeld sogar schon sechs Wochen vor der Entbindung in Anspruch genommen werden.

Scheidet sie während der Schwangerschaft aus der Pflichtversicherung aus, so ist freiwillige Weiterversicherung in der bisherigen Lohnstufe zulässig. Das gilt auch, wenn sie als Hausschwangere in eine Anstalt eintritt. Können die Beiträge nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden, wende man sich an das Wohlfahrtsamt.

Wenn die Schwangere nicht selbst versichert ist, aber der Ehemann, die Eltern (auch Stief- und Pflegeeltern), mit denen sie in häuslicher Gemeinschaft lebt, so hat sie Anspruch auf Familienwochenhilfe, durch die sie das Wochengeld (aber nur für vier Wochen vor der Entbindung) erhalten kann. Erforderlichenfalls auch Hebammenhilfe, Arznei sowie kleinere Heilmittel.

Bei Bedürftigkeit kann die Mutterberatungsstelle verbilligte Milch gewähren. Falls kein gesetzlicher Anspruch besteht, gewährt das Wohlfahrtsamt eine entsprechende Wochenfürsorge. Bei Privatentbindung kann im Notfalle ein sogenannter Geburtsschaf. Der die nur Entbindung notwendigen Gegenstände enthält, von der Polizeiwache entliehen werden. Im übrigen erteilt jedes städtische Wöchnerinnenheim, Mutterheim oder eine ähnliche Anstalt in Notfällen unentgeltliche Auskunft bzw. Unterkunft.

Nach der Geburt.

Es besteht ein gesetzlicher Kündigungsschutz für gewerbliche Arbeiterinnen, Verkäuferinnen, Büroangestellte usw. Er dauert bis sechs Wochen nach der Niederkunft. Auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses kann die Schonzeit um weitere sechs Wochen verlängert werden. Es ist wichtig für Wöchnerinnen, zu wissen, daß die Krankenkasse Hebammenhilfe – erforderlichenfalls ärztliche Hilfe, Arznei und kleinere Hilfsmittel – sowie einen Entbindungskostenbeitrag gewähren muß. Ohne Rücksicht auf das vor der Entbindung gewährte Wochengeld erhält die Wöchnerin für sechs Wochen ein sogenanntes Wochengeld.

Diejenige Wöchnerin, die Anspruch auf Wochengeld hat, erhält von der Krankenkasse auch Stillgeld auf die Dauer von zwölf Wochen. Durch die Mutterberatungsstelle kann außerdem noch Milchverbilligung und eine Stillprämie gewährt werden.

Das Gesetz ordnet für Mütter, die schon wieder ihre Tätigkeit aufgenommen haben, eine Stillpause an. Sie beträgt täglich zweimal eine halbe oder einmal eine ganze Stunde. Dieser Anspruch auf Stillzeit gilt jedoch nur für gewerbliche Arbeiterinnen, Verkäuferinnen und kaufmännische Angestellte, Hausangestellte, landwirtschaftliche Arbeiterinnen usw. sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen. (Kurt Raschke in der „Frauenwelt".)

Frauen im neuen Reichstag.

Durch die Neuordnung der Verhältnisse in Deutschland nach 1918 erhielt die Frau zum erstenmal staatspolitische Rechte. Die Frauen haben in den 13 Jahren zum großen Teil zwar verstanden, von ihrem Recht Gebrauch zu machen. In den Parlamenten haben sie sich vielfach als geschickte Vertreterinnen der Frauenrechte Geltung verschafft. Die neueste politische Entwicklung ist aber geradezu frauenfeindlich gestimmt. Besonders deutlich zeigt sich dies in der Aufstellung von Kandidaten zu den Reichs- und Landtagswahlen. Von den 608 Abgeordneten zum Deutschen Reichstag sind nur 36 Frauen. Davon haben die Sozialdemokraten 15, die Kommunisten 10, das Zentrum 6, die Deutschnationalen 3, die Deutsche Volkspartei und die Bayerische Volkspartei je 1. Die Nationalsozialisten haben ihren Grundsätzen gemäß, daß die Frau minderen Rechts ist und sich nur um den Haushalt zu kümmern habe, keine Frau als Kandidatin aufgestellt. Es ist auf das tiefste zu bedauern, daß diese frauenfeindliche Partei zahlreiche Frauenstimmen bei den letzten Wahlen bekommen hat. Obwohl in Deutschland die Frauenstimmen die Mannerstimmen um zwei Millionen überstegen, befinden sich unter den Abgeordneten des Deutschen Reichstages noch nicht sechs v. H. Frauen.

Ein jeder ist so viel wert, als die Dinge wert sind, um die es ihm ernst ist.

Marc Aurel.

Die Arbeitslosigkeit unter den Frauen.

Von den weiblichen Arbeitslosen entfällt mehr als die Hälfte auf die Landesarbeitsamtsbezirke Sachsen, Rheinland, Schlesien und Berlin-Brandenburg. Es sind dies hauptsächlich Gebiete, wo die Textil- und Bekleidungsindustrie, die elektrotechnische und feinmechanische Industrie und das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe Hauptsammelpunkte der weiblichen Erwerbstätigkeit bilden. Ein Studium der Probleme des Arbeitsmarktes zeigt, daß der Arbeitsmarkt für Arbeiterinnen immerhin noch „krisenfester" ist als für Männer. Im Februar 1932 waren bei den männlichen Arbeitern in den obengenannten Bezirken etwa 40 v. H. und bei den weiblichen Arbeitern 20 v. H. erwerbslos.

Bergarbeiterinnen in Rußland.

Die „Frankfurter Zeitung" brachte in ihrer Nr. 645/646 vom 30. August 1932 folgende Notiz:

„Das Moskauer Arbeitskommissariat hat jetzt der Aufstellung einer besonderen Frauenbrigade in den Kohlenbergwerken des Donez Beckens seine Zustimmung gegeben. Zu diesem Zweck ist das besondere Verbot in der Sowjetverfassung, wonach den Frauen die Arbeit in Kohlenbergwerken unter Tag verboten ist, aufgehoben worden. Die Frauen werden als Zutrager für die Hauer, als Transporteure bei den Grubenbahnen und auch bei den Sprengstoff Kolonnen beschäftigt."

Die russischen Arbeiterinnen müssen sich demnach ihren gesetzlichen Schutz erst erkämpfen, was sie aber in den staatlichen (unfreien) Gewerkschaften nicht können.

Die Lehre vom richtigen Waschen.

Es ist sicherlich nicht zu hoch gegriffen, wenn man für den Durchschnittshaushalt, in dem die Wäsche im Hause gewaschen wird, den Arbeitsaufwand, den das Waschen verursacht, mit etwa 10 bis 12 Prozent der gesamten hauswirtschaftlichen Arbeitslast ansetzt. Im Hinblick auf diese große wirtschaftliche Bedeutung der Hauswäscherei sind seinerzeit beim RKW. (Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit) Versuche in Angriff genommen worden, welche die Erforschung der Vorgänge bei der Hauswäscherei zum Gegenstand hatten. Die Ergebnisse der Versuche sind nunmehr in der soeben erschienenen Veröffentlichung „Die Hauswäscherei" (von G. Billwoch) im Rahmen des „Hauswirtschaftlichen Lehrdienstes des RKW." ausgewertet worden. (Zu beziehen nach Vorausbezahlung des Betrages von 80 Pf. durch die Geschäftsstelle des RKW. (Berlin NW. 7, Luisenstraße 58/59).

Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband „bitter enttäuscht".

Der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband ist, wie einer ihrer Führer in einer Pressebesprechung sagte, von der neuen Notverordnung „bitter enttäuscht". Die bevorstehende neue Lohnsenkung sei sozial unerträglich. Die Notverordnung wurde ein Lohn-Chaos zur Folge haben, wie man es noch nicht erlebt habe. Das Bedenklichste sei die Erteilung einer Generalvollmacht an die Reichsregierung, von der man nach der ersten Probe ihrer Sozialpolitik auf Schlimmes gefaßt sein müsse.

Uns hat die Reichsregierung nicht „bitter enttäuscht", denn wir wissen, mit wem wir zu tun haben. Von seiten des DHV., der innerhalb der christlichen Gewerkschaften den rechten Flügel repräsentiert und an die Harmonie mit der Arbeitgeberschaft glaubt, mutet das Beklagen wirklich komisch an.

Ueberlegungen zur Behebung der Notlage der Arbeitnehmerschaft.

Unter diesem Motto sendet uns ein Kollege mit der Bitte um Abdruck folgende Ausführungen:

In fast allen Ländern ist Elend und Not insbesondere unter den arbeitenden Schichten eingerissen, wie sie die Welt trotz aller technischen Errungenschaften noch nie gesehen hat. Wie aus diesem Elend herauskommen? Das ist die Frage, die auf aller Lippen schwebt. Ich möchte in einigen Worten auf die Ursachen der heutigen Misere zu sprechen kommen und untersuchen, wie eine Abhilfe geschaffen werden kann.

Am Güter- und am Warenmarkte führt bekanntlich ein starkes Angebot stets ein Sinken der Preise herbei. Verknappung des Angebots dagegen bietet stets Anreize zu vermehrter Produktion, weil auf dem betreffenden Gebiete die Preise steigen und daher Gewinnaussichten bestehen.

Nur solange sich Angebot und Nachfrage deckten, ist die Preisbildung eine normale.

Diese altbekannten Zusammenhänge haben auch auf dem Arbeitsmarkte Wirksamkeit.

Je mehr Menschen, um so mehr verringert sich für den einzelnen der Lebensraum. So lange geordnete und planmäßige Güterbewirtschaftung nicht vorhanden ist, müssen wir wohl oder übel mit dieser Tatsache rechnen.

Ein augenfälliges Beispiel lieferten die Verschiebungen in den Besitzverhältnissen der Landwirtschaft. Ursprünglich wird ein Bauernhof, welches eine angemessene Größe besitzt, seinen Besitzer gut ernähren. Ja, er kann jährlich noch von einem gewissen Ueberfluß Auslagen machen. Das wird sofort anders bei dem Tode des Besitzers, wenn der Grund und Boden, sagen wir, auf vier vorhandene Kinder aufgeteilt werden muß.

Jeder von ihnen wird sich bei größtem Fleiß dann vielleicht gerade noch so durchs Leben schlagen können. Der Wohlstand, der einst auf dem Gute herrschte, wird aber dann gänzlich zerschlagen sein, wenn eine dritte Generation auftaucht und der Bodenbesitz dann noch einmal aufgeteilt werden muß. Vielleicht ist bei der Aufteilung noch einer darunter, der seine Brüder bemogelt und betraubt; um so schlechter kommen dann die übrigen weg.

Es ist in einem solchen Falle wohl natürlich, daß der Kampf der Betrogenen dahin gehen wird, ihr geraubtes Teil wieder zu erlangen. Diese Erlangung des Geraubten würde zweifellos eine Besserung für die Gesamtheit bringen, doch eine Behebung der Not resultiert daraus nicht. **Der Grund der Verarmung liegt einzig und allein in der übermäßigen Vermehrung der Menschen.**

Es braucht nicht auseinandergesetzt zu werden, daß in der großen allgemeinen Volkswirtschaft die gleichen Kräfte und Gesetze wirksam sind. Das allgemeine Staatsvermögen wurde durch das übermäßige Wachstum der Bevölkerung so verringert, daß eine allgemeine Verarmung und Verelendung eintreten mußte.

„Vermehrt euch und seid fruchtbar" — das war die Parole des Militarismus in den siebziger, achtziger und neunziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts. Mit Hilfe seiner Trabanten — Alkoholismus und Kapitalismus — sah er diese Parole in Erfüllung gehen.

Der Prophet im Altertum, von dem der oben angeführte Spruch ausging, dachte damit vielleicht weniger daran, sein Volk „glücklich" zu machen. Ihm ging es darum, mit einer Uebermacht seiner Rasse seinen Nachbarn, wenn nicht zu überfallen, doch in den Schranken halten zu können. So desgleichen der moderne Militarismus! Auch er vertritt die „Friedenspolitik" des Vertrittens, die den Völkern unermeßlich teuer zu stehen kommt, und die zudem ständige Gefahren in sich schließt.

Alle Länder Europas leiden nur an Ueberbevölkerung. (Wenn Rußland noch nicht soweit ist, wird es bald folgen.) „Deutschland in der Welt voran" — auch in diesem Punkte.

Obwohl der französische Militarismus sogar Prämien für den Kinderreichtum ausgab, war das französische Volk doch etwas schlauer. Es hat schon früher eingesehen, daß eine Ueberbevölkerung nur Armut bringt. Hätte das französische Volk in den verflossenen Jahrzehnten so und soviel Millionen mehr Menschen in die Welt gesetzt, so hätte es heute sicher eine Million Arbeitslose mehr! Sein Staatsvermögen hätte sich auf mehrere verteilt, im allgemeinen wäre größere Armut die Folge gewesen. Auch Landerwerb oder Landeroberung kann keinen Ausweg bieten. Die Bevölkerungsziffer auf die Fläche berechnet gibt den Anschlag. Eine Ueberbevölkerung wird immer Not und Elend mit sich bringen, eine der Fläche angepaßte Bevölkerungsziffer von Wohlstand begleitet sein.

Es ist mir wohl die Theorie nicht unbekannt, daß bei geringerer Kinderzahl und verminderter Bevölkerung ebenfalls Arbeitslosigkeit vorhanden sein würde. Denn es würde dann ja weniger verbraucht. Ich kann die Richtigkeit dieser Behauptungen nicht anerkennen!

Zum Beweis nur folgende Ueberlegung: Zwei Arbeiter A. und B. verdienen den gleichen Lohn. Jeder erhält 40 Mark in der Woche. A. hat sein leibliches Auskommen, er verfügt über eine schöne geräumige Wohnung. Es reicht so weit, daß er mit seiner Familie sich manches gönnen kann; ab und zu einen Theaterbesuch, einen Ausflug aufs Land usw. Er kann sein Kind in eine bessere Schule schicken, kann sich selbst Bildungsmöglichkeiten zugänglich machen, kurz, er lebt glücklich. Denn: Er hat nur ein Kind! B. dagegen mit demselben Lohn sitzt in einer viel zu kleinen Wohnung. Er kann sich nicht das geringste Vergnügen erlauben. Er lebt in Elend und häuslichem Unfrieden, und warum? Weil er, wie man sagt, „einen Stall voll Kinder" hat. Hat jetzt B., weil seine Familie größer ist, mehr verbraucht, hat er mehr Arbeit für andere geschaffen als A.? Nein, denn beide haben 40 Mark pro Woche ausgeben können. Nur sind die 40 Mark des B. für die allernotwendigsten Lebensmittel darausgegangen, während A. auch für einige Bequemlichkeit etwas übrig hatte.

Die Ursache unserer jetzigen Notzeit ist in Umständen begründet, die von außen kommen. Aber an dem Fortbestand der Not, an ihrer Schwere haben die Kinderreichen am schwersten zu tragen. Wir wissen also, wo der Hebel anzusetzen ist, um eine Besserung herbeizuführen. Wie der kluge Kaufmann den Artikel, der die Nachfrage übersteigt und dadurch seinen tatsächlichen Wert verliert, durch eine Verringerung der Herstellung der Nachfrage anpaßt, also Angebot und Nachfrage regelt, um in einem gesunden Verhältnis zu bleiben, so müssen wir auch die Geburtenziffer regeln, um dem Menschen ein lebenswertes Dasein zu garantieren.

Die Maschinen und sonstigen technischen Errungenschaften sind erfunden, um uns Menschen die Arbeit zu erleichtern. Zum Paradiese könnten wir die Erde für den Menschen mit Hilfe dieser Errungenschaften machen, doch müssen wir Menschen, welche die Erde zu einem Jammertal gemacht haben, einsehen, daß nur die Ueberbevölkerung an allem Elend schuld ist. Dämmen wir die Uebervermehrung ein, regeln wir die Geburten der Fläche des Landes entsprechend, so wird eine Besserung eintreten. Haben wir diese Erkenntnis erworben und sorgen wir, daß die richtigen Schlußfolgerungen daraus gezogen werden, dann können wir getrost der Zukunft entgegenblicken. Dann können wir sagen: Schwarz war die Vergangenheit, rot ist die Gegenwart, aber golden wird die Zukunft werden!

Die Notverordnungen vom 4. und 5. September.

Auf der **Verbandsbeiratssitzung** am 14. September in Berlin gab Clemens Nörpel vom Bundesvorstand des ADGB. eine Darstellung der **arbeitsrechtlichen Fragen** und Wirkungen, die sich aus der neuesten Notverordnung ergeben. Diese Notverordnung der Regierung v. Papen unterscheidet sich von den Notverordnungen des Kabinetts Brüning grundsätzlich dadurch, daß diese im Rahmen der Verfassung zwar eine andere Vertragserfüllung vorschrieben, aber die feste Vertragsgrundlage nicht antasteten, während die neue Notverordnung die Vertragsgrundlage tatsächlich beseitigt und damit die Vertragstreue sinnlos macht. Damit ist aber auch dem Tarifvertragswesen die Grundlage genommen, denn wenn die Tarifverträge nicht mehr ihrem Inhalte nach gelten, können sie auch nicht den Wirtschaftsfrieden sichern, und wenn die Vertragstreue als solche beseitigt worden ist, können die Gewerkschaftsmitglieder unmöglich noch ein Verständnis für die Friedens- und Durchführungspflicht haben. Es ist eine ganz neue Sachlage eingetreten, nämlich der Zustand völliger Auflösung aller Vertragsgrundlage, vor dem alle ehrlichen Anhänger des kollektiven Arbeitsrechts die Regierung stets gewarnt haben.

Die Beseitigung der Unabdingbarkeit hält Nörpel für verfassungswidrig. Er legt dar, daß er sich mit dieser Auffassung in Uebereinstimmung befindet mit den Universitätsprofessoren Sinzheimer, Nipperdey und Persch. Es wurden alle Arbeiter, denen vom Tariflohn Abzüge gemacht werden, den vollen Tariflohn einklagen können. Eine solche Klage würde zugleich zur Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen der Notverordnung führen. Eine derartige Klage kann weiterhin aber auch auf eine Ueberschreitung der der Reichsregierung übertragenen Befugnisse gestützt werden. Der § 1 des zweiten Teils der neuen Notverordnung, der sich mit den sozialpolitischen Maßnahmen beschäftigt, gibt der Reichsregierung das Recht, die sozialen Einrichtungen zu vereinfachen und zu verbilligen. Ein Eingriff in die Unabdingbarkeit der Tariflöhne kann aber unmöglich unter diese Begriffe fallen, denn sie ist keine Vereinfachung und Verbilligung einer sozialen Einrichtung. Der Tarifvertrag ist keine soziale Einrichtung, sondern ein soziales Recht. Soziales Recht kann man aber nicht vereinfachen und verbilligen, sondern nur ganz oder teilweise aufheben. Dies letztere ist aber durch die Notverordnung der Reichsregierung tatsächlich nicht zugebilligt worden.

Wir halten es für angebracht, den Leser zunächst mit dem eigentlichen Inhalt und Wortlaut der Notverordnung, soweit sie sich auf das Lohn- und Tarifgebiet bezieht, vertraut zu machen. Auf weitere rechtliche Folgerungen, die Nörpel in seinem Referate zog, wird daran anschließend zurückzukommen sein.

•

In Nr. 57 des „Reichsgesetzblattes" vom 5. September 1932 ist eine Verordnung des Reichspräsidenten „zur Belebung der Wirtschaft" und in Nr. 58 eine dazu gehörige Vollzugsverordnung „zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit" veröffentlicht worden.

Die Verordnung zur „Belebung der Wirtschaft", betitelt vom 4. September, sieht in ihrem ersten Teil Steuernachlaß durch Steuergutscheine, Herabsetzung der Steuervorauszahlungen, Umsatzsteuererleichterung für Milch und Instandhaltungen von Wohnungen vor. Im zweiten Teil wird unter der Rubrik „Sozialpolitische Maßnahmen" die Reichsregierung beauftragt, die sozialen Einrichtungen zu „vereinfachen und zu verbilligen". Der dritte Teil sieht „kreditpolitische Maßnahmen" und der vierte Teil „sonstige finanzpolitische Maßnahmen" vor. Für die Arbeiterschaft ist im ersten Teil dieser Verordnung der dritte Abschnitt, der in den Paragraphen 11 bis 16 „Steuerscheine für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern" vorsieht, von besonderer Bedeutung. Nach § 11 werden den Betriebsinhabern für eine Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern in Hauswirtschaft, Heimarbeit und Hausgewerbe keine, dagegen nach § 12 Ziffer 2 für die Mehrbeschäftigung je eines Arbeitnehmers in allen andern Erwerbszweigen im Durchschnitt des Kalendervierteljahres in der Regel Steuergutscheine im Betrage von 100 RM gewährt. Nach § 16 werden für eine Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern, durch die der Zweck der Verordnung (Belebung der Wirtschaft) infolge einfacher Verschiebung der Arbeit zwischen mehreren Betrieben nicht erreicht wird, keine Steuergutscheine bewilligt; ebensowenig bei vorsätzlich oder fahrlässig falschen Angaben seitens der Unternehmer. Der zweite Teil, „Sozialpolitische Maßnahmen", enthält eine allgemeine Blankovollmacht für die Reichsregierung zum Erlaß von Vorschriften über die öffentlich-rechtliche Versicherung zwecks Vereinfachung und Verbilligung aller sozialen Einrichtungen bezüglich ihrer Leistungen, Mittelaufbringung, Verfahren, Verwaltung und Wirtschaftsführung; ferner die allgemeine Ermächtigung zu Vorschriften auf dem Gebiet der Arbeitsverfassung (Rechtsprechung, Arbeitsvertrag, Tarifvertrag, Schlichtungswesen und Arbeitsschutz), der Arbeitslosenhilfe, der öffentlichen Fürsorge, Arbeitsvermittlung, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsfürsorge und Arbeitsdienst. Zur Durchführung solcher Vorschriften soll der Reichsarbeitsminister Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungs-

Jack London

Die Insel Berande

Copyright 1927 by Universitas Deutsche Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin. — Volksausgabe der Büchergilde Gutenberg, Berlin SW 61

(6. Fortsetzung.)

„Ziemlich komisch, diese modernen Duelle, nicht wahr?" Scheldon blickte lächelnd auf ihn herab, wahrend er aufstand. „Gar nicht würdevoll. Würden Sie sich noch länger gewehrt haben, dann hätte ich Ihr Gesicht gegen die Erde gerieben. Ich hatte große Lust, es jetzt noch zu tun, um Ihnen beizubringen, daß Duelle aus der Mode gekommen sind. Jetzt wollen wir nach Ihrer Wunde sehen."

„Sie haben mich nur zur Strecke gebracht", brummte Tudor, „weil Sie im Hinterhalt lagen, wie — —"

„Wie ein wilder Indianer, genau so. Sie haben es gesagt." Scheldon schwieg und stand auf. „Sie bleiben ruhig hier liegen, bis ich ein paar Leute schicke, um Sie hineinzutragen. Sie sind nicht ernstlich verletzt, und es ist ein Glück für Sie, daß ich Ihrem Beispiel nicht gefolgt bin. Wenn Sie von einer Ihrer eigenen Kugeln getroffen worden, könnte Ihnen ein Wagen mit zwei Pferden durch das Loch hindurchfahren. Jetzt sind Sie glatt durchbohrt. Eine hübsche kleine Durchlöcherung. Sie brauchen nichts als eine antiseptische Waschung und einen Verband, um in einem Monat wieder auf dem Posten zu sein. Jetzt machen Sie sich keine Gedanken mehr. Ich werde Ihnen eine Tragbahre schicken."

Kapitulation.

Als Scheldon zwischen den Palmen hervorkam, wartete Joan an der Pforte zum Grundstück, und er konnte ihr ansehen, daß sie sich bei seinem Anblick freute.

„Ich kann Ihnen gar nicht sagen, wie ich mich freue, Sie zu sehen", begrüßte sie ihn. „Was ist aus Tudor geworden? Das letzte Pistolengeknatter war nicht schön anzuhören. Wer war das, Sie oder Tudor?"

„Sie wissen also alles", erwiderte er kühl. „Nu ja, es war Tudor, aber mit der linken Hand. Er liegt da mit einem Loch in der Schulter."

Er beobachtete sie scharf. „Das ist eine Enttäuschung, nicht wahr?" fragte er gedehnt.

„Wie meinen Sie das?"

„Nun, daß ich ihn nicht getötet habe."

„Aber ich wollte ja gar nicht, daß er getötet wurde, nur weil er mich geküßt hat", rief sie.

„Ach, er hat Sie geküßt!" wiederholte Scheldon mit offenzichtlicher Ueberraschung. „Wir war doch, Sie hatten gesagt, daß er Ihren Arm verletzt hatte."

„Man kann es einen Kuß nennen, wenn er auch nur die Nasenspitze traf." Sie lachte bei der Erinnerung.

„Aber ich habe es ihm heimgezahlt. Ich habe ihm ins Gesicht geschlagen. Und meinen Arm hat er auch verletzt. Er ist braun und blau. Sehen Sie."

Sie streifte den Aermel ihrer Bluse hoch, und er sah die Druckstellen zweier Finger.

In diesem Augenblick kam ein Trupp Schwarzer zwischen den Palmen hervor; sie trugen den Verwundeten auf einer roh gezimmerten Tragbahre.

„Romantisch, nicht wahr?" spöttelte Scheldon, indem er Joans bestürztem Blick folgte. „Und jetzt muß ich noch dazu den Doktor spielen und ihm verarzten. Komisch, dies Duell des zwanzigsten Jahrhunderts. Erst macht man in einen Menschen ein Loch, und dann bemüht man sich, es zu stopfen."

Sie waren beiseitegetreten, um die Tragbahre vorbeizulassen, und Tudor, der die letzte Bemerkung gehört hatte, richtete sich auf dem Ellbogen seines gesunden Armes auf und sagte mit herausforderndem Lächeln: „Würden Sie eine meiner Kugeln abbekommen haben, dann hätten Sie sich das Loch mit einem Teller stopfen müssen."

„Oh, Sie Schurke!" rief Joan. „Sie haben Ihre Kugeln gefetzt!"

„Es war der Verabredung gemäß", erwiderte Tudor. „Alles war erlaubt. Wenn wir wollten, konnten wir Dynamit gebrauchen."

„Er hat recht", versicherte Scheldon. „Jede Waffe war erlaubt. Ich lag im Grase an einer Stelle, wo er mich nicht sehen konnte, und erledigte ihn wirklich auf anständige Art und Weise. Das kommt davon, wenn man eine Frau auf der Plantage hat. Und jetzt gilt es, Antiseptika mit Wasser anzusetzen, denke ich. Es ist eine schlimme Sache. Ich werde im Buch nachlesen müssen, ehe ich darangehe."

„Ich kann nicht einsehen, daß ich die Schuld haben sollte", begann sie. „Ich kann doch nichts dafür, daß er mich küßte. Ich dachte nicht im Traum daran, daß er es je versuchen würde."

„Deshalb habe ich nicht gekämpft. Aber jetzt ist keine Zeit für Erklärungen. Wenn Sie Bandagen und Binden vorbereiten wollen, werde ich unter Schußwunden nachsehen, was zu tun ist."

„Blutet es stark?" fragte sie.

„Nein; die Kugel scheint keine Arterie getroffen zu haben. Das wäre schlimm gewesen."

„Dann brauchen wir uns nicht erst mit Nachlesen abzugeben", sagte Joan. „Ich sterbe vor Neugier, alles zu erfahren. Die 'Apostel' liegt ohne Wind vor der Landspitze und wird von ihren Booten geschleppt. In fünf Minuten wird sie vor Anker liegen, und sicher ist Doktor Wellsmere an Bord. Wir haben nichts zu tun, als es Tudor bequem zu machen. Wir bringen ihn am besten in Ihr Zimmer unter das Moskitonetz und schicken ein Boot, um Doktor Wellsmere zu bestellen, daß er seine Instrumente mitbringen soll."

Eine Stunde später hatte Doktor Wellsmere den Patienten wohl versorgt und schritt zum Strande, um sich an Bord zu begeben, wobei er versprach, zum Essen wiederzukommen. Joan und Scheldon standen auf der Veranda und sahen ihm ab.

„Ich werde nie wieder etwas gegen die Missionare haben, seit ich sie hier auf den Salomons gesehen habe", sagte sie, indem sie sich auf einen Liegestuhl niederließ.

Sie blickte Scheldon an und begann zu lachen.

„So ists recht", sagte er. „Mir ist auch zumute, als wäre ich ein rechter Narr gewesen und hätte versucht, einen Gast zu ermorden."

„Aber Sie haben mir ja noch gar nicht erzählt, um was es sich handelte."

„Um Sie", erwiderte er kurz.

„Um mich? Aber Sie haben doch eben gesagt, daß es sich nicht um mich gehandelt hatte."

„Oh, nicht wegen des Kusses." Er trat ans Geländer, lehnte sich dagegen und blickte sie an. „Aber es betrifft Sie trotzdem, ich kann es Ihnen in ruhig erzählen. Sie erinnern sich wohl, daß ich Sie vor längerer Zeit davor warnte, was geschehen würde, wenn Sie Teilhaber von Berande würden. Und richtig, jetzt platzt die ganze Kuite darüber, und Tudor bestand darauf, mit den Klatsch zu ersticken. Sie sehen also, daß es unter diesen Umständen nicht angeht, daß Sie hierbleiben. Es wäre besser, wenn Sie fortgingen."

„Aber ich will nicht fortgehen", widersprach sie mit ploglicher Miene.

„Dann eine Anstandsdame —"

„Nein, auch keine Anstandsdame."

„Aber Sie erwarten doch wohl nicht von mir, daß ich herumlaufe, um jeden Verleumder in den Salomons, der seinen Mund auftut, niederzuschießen?" fragte er verdrießlich.

(Fortsetzung folgt.)

vorschriften treffen können. Im vierten Teil („Sonstige finanzpolitische Maßnahmen") ist u. a. die Verlängerung der Bürgersteuer für das letzte Vierteljahr 1932 und für das ganze Jahr 1933 in Höhe der Hälfte des Steuersatzes vorgesehen. Die Personalausgaben bei subventionierten Unternehmungen sollen den Bezügen für gleichwertige Dienstleistungen in der Reichsverwaltung angepaßt werden; ebenso in den Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften.

Die

„Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit"

vom 5. September („Reichsgesetzblatt" I, Nr. 58) ist als sogenannte Vollzugsverordnung zur vorausgegangenen allgemeinen Verordnung zu beurteilen und bestimmt unter „I. Vermehrung der Arbeitnehmerzahl" in

§ 1

(1) **Werden in einem Betrieb oder in einer Betriebsabteilung mehr** Arbeiter beschäftigt als am 15. August oder im Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932, so ist der Arbeitgeber ohne Aenderung des Arbeitsvertrags berechtigt, während der Dauer der Erhöhung der Arbeiterzahl, jedoch nicht für die Zeit vor dem 15. September 1932, die jeweiligen tarifvertraglichen Lohnsätze für die einunddreißigste bis vierzigste Wochenarbeitsstunde zu unterschreiten. Der § 1 Abs. 1 der Tarifvertragsordnung findet insoweit keine Anwendung*).

(2) Die **hiernach zulässige Unterschreitung der tarifvertraglichen** Lohnsätze beträgt während einer Vermehrung der Arbeiterzahl von

mindestens fünf vom Hundert: zehn vom Hundert,
mindestens zehn vom Hundert: zwanzig vom Hundert,
mindestens fünfzehn vom Hundert: dreißig vom Hundert,
mindestens zwanzig vom Hundert: vierzig vom Hundert,
mindestens fünfundzwanzig vom Hundert: fünfzig vom Hundert.

Bei der Bemessung des Umfangs der Vermehrung sind die nach dem Inkrafttreten der Verordnung neueingestellten Lehrlinge und Volontäre nicht mitzuzählen.

(3) Entsprechendes gilt **bei Erhöhung der Zahl der Angestellten für die Gehaltssätze.**

§ 3

(1) **Macht der Arbeitgeber von der Berechtigung nach § 1 Gebrauch, so hat er davon der Belegschaft durch Aushang an deutlich** sichtbarer Stelle des Betriebes Kenntnis zu geben und dem Schlichter Anzeige zu machen. Im Aushang und in der Anzeige sind die Zahl der am 15. August oder im Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932 beschäftigten **Arbeiter oder Angestellten, die vorgenommene Vermehrung ihrer Zahl und die ermäßigten Lohn- oder Gehaltssätze** anzugeben. Die Ermäßigung tritt, wenn der Arbeitgeber keinen späteren Zeitpunkt festsetzt, bei Arbeitern mit Beginn des auf den Tag des Aushanges folgenden Lohnzahlungsabschnitts, bei Angestellten mit Beginn **der auf den Tag des Aushanges folgenden Monatshälfte in Kraft.**

(2) Tritt eine **für die Bemessung der Lohn- oder Gehaltssätze** wesentliche Aenderung der Arbeiter- oder Angestelltenzahl ein, so ist der Aushang zu berichtigen und dem Schlichter Anzeige zu machen. Im Falle einer Erhöhung der Arbeiter oder Angestelltenzahl gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Im Falle ihrer Verminderung tritt die Ermäßigung der Lohn- oder Gehaltssätze bei Arbeitern mit Ablauf des am Tag der Verminderung laufenden Lohnzahlungsabschnitts, bei Angestellten mit Ablauf der Monatshälfte ganz oder teilweise außer Kraft.

(3) Der Arbeitgeber ist **verpflichtet**, dem Schlichter über die für die vorgenommene Lohn- oder Gehaltsermäßigung maßgebenden betrieblichen Verhältnisse auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 4

(1) Der Schlichter kann dem Arbeitgeber die **Berechtigung nach § 1** ganz oder teilweise entziehen, soweit nach seiner Ueberzeugung der mit der Verordnung beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird, insbesondere soweit die Mehreinstellungen durch Verschiebung der Arbeit zwischen mehreren Betrieben oder Betriebsabteilungen bedingt sind. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber eine von ihm nach § 3 Abs. 3 verlangte Auskunft verweigert.

(2) Die Entziehung der **Berechtigung ist dem Arbeitgeber schriftlich** bekanntzugeben. Dabei ist der **Zeitpunkt, mit dem sie wirksam wird,** festzustellen.

(3) Die **Entscheidung des Schlichters ist bindend. Er ist berechtigt,** bei **Aenderung der Verhältnisse seine Entscheidung abzuändern oder aufzuheben.**

§ 5

(1) **Weist der Arbeitgeber nach, daß er in einem nach § 2 ausgenommenen** Betrieb eine über die saisonmäßig bedingte Vermehrung der **Belegschaft hinausgehende Erhöhung der Arbeiter- oder** Angestelltenzahl **vorgenommen hat**, so kann der Schlichter ihn ermächtigen, die tarifvertraglichen Lohn- und Gehaltssätze in einem den Vorschriften des § 1 entsprechenden Umfang ohne Aenderung des Arbeitsvertrags zu unterschreiten. Der § 1 **Abs. 1 der Tarifvertragsverordnung** findet insoweit keine Anwendung.

(2) Im Falle der Ermächtigung ist der Zeitpunkt festzustellen, mit dem sie wirksam wird. Macht der Arbeitgeber von der Ermächtigung Gebrauch, so hat er davon der Belegschaft durch Aushang an deutlich sichtbarer Stelle des Betriebs Kenntnis zu geben. Dabei sind die ermäßigten Lohn- oder Gehaltssätze anzugeben. Die Ermäßigung tritt bei Arbeitern frühestens mit Beginn des auf den Tag des Aushanges folgenden Lohnzahlungsabschnitts, bei Angestellten frühestens mit Beginn der auf den Tag des Aushanges folgenden Monatshälfte in Kraft. Der § 4 Abs. 3 findet Anwendung.

Der „Erhaltung gefährdeter Betriebe" sollen nach dieser Verordnung folgende Bestimmungen dienen:

§ 7

Gefährdet die **Erfüllung der dem Arbeitgeber obliegenden tarifvertraglichen Verpflichtungen die Weiterführung eines Betriebes oder** seine Wiederaufnahme infolge besonderer, diesen Betrieb betreffender, außerhalb seines Einflusses liegender Umstände, so kann der Schlichter den Arbeitgeber ermächtigen, die tarifvertraglichen Lohn- und Gehaltssätze im bestimmten Umfang ohne Aenderung des Arbeitsvertrags zu unterschreiten. Der § 1 Abs. 1 der Tarifvertragsverordnung findet insoweit keine Anwendung.

§ 8

(1) Den Umfang der zulässigen Unterschreitung **setzt der Schlichter** fest. Er darf dabei nicht über zwanzig vom Hundert der tarifvertraglichen Lohn- und Gehaltssätze hinausgehen.

(2) Die Festsetzung erfolgt auf Antrag; **antragsberechtigt sind der** Arbeitgeber und jede Vertragspartei des Tarifvertrags.

(3) Vor der Entscheidung ist den Antragsberechtigten Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Die Entscheidung ist ihnen und, falls dem Antrage ganz oder teilweise stattgegeben wird, dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat, schriftlich bekanntzugeben.

(4) Im Falle der Ermächtigung ist der Zeitpunkt festzustellen, mit dem sie wirksam wird. Die Ermächtigung kann befristet werden. Macht der Arbeitgeber von der Ermächtigung Gebrauch, so hat er davon der Belegschaft durch Aushang an deutlich sichtbarer Stelle des Betriebs Kenntnis zu geben. Dabei sind die ermäßigten Lohn- oder Gehaltssätze anzugeben. Die Ermäßigung tritt bei Arbeitern frühestens mit Beginn des auf den Tag des Aushanges folgenden Lohnzahlungsabschnitts, bei Angestellten frühestens mit Beginn der auf den Tag des Aushanges folgenden Monatshälfte in Kraft.

(5) Die Entscheidung des Schlichters ist bindend. Er ist berechtigt, bei Aenderung der Verhältnisse seine Entscheidung abzuändern oder aufzuheben.

§ 10

Die nach §§ 1, 5, 6 oder 7 ermäßigten Lohn- oder Gehaltssätze gelten als tariflicher Lohn im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

§ 11

(1) Für die Durchführung dieser Verordnung ist der Schlichter zuständig, in dessen Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat. Er ist ermächtigt, zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben einzelne Vorsitzende der Schlichtungsausschüsse seines Bezirks mit seiner Stellvertretung zu betrauen. Zum gleichen Zweck kann ihm der Reichsarbeitsminister besondere Stellvertreter beigeben.

(2) Der Schlichter und seine Stellvertreter sind bei Durchführung der Verordnung als Beauftragte des Reichsarbeitsministers tätig und an seine Weisungen gebunden.

§ 13

(1) Die Verordnung tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, am Tage ihrer Verkündung, im übrigen am 15. September 1932 in Kraft. Die **Vorschriften der §§ 1 bis 6 treten** am 31. März 1933 außer Kraft.

(2) Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann insbesondere vorschreiben, unter welchen Voraussetzungen die Vorschriften des I. und III. Abschnitts dieser Verordnung auch auf Betriebe und Betriebsabteilungen Anwendung finden, die am 15. August oder während des Juni, Juli und August 1932 stillgelegt waren oder die nach dem 15. August 1932 gegründet worden sind.

*) Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918 („Reichsgesetzblatt" I S. 1456) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1928 („Reichsgesetzblatt" I S. 47). § 1 (1. Absatz): Sind die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag geregelt (Tarifvertrag), so sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen. Abweichende Vereinbarungen sind jedoch wirksam, soweit sie im Tarifvertrag grundsätzlich zugelassen sind, oder soweit sie eine Aenderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und im Tarifvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. An die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrags.

In einer umfangreichen besonderen Erklärung der Reichsregierung zu diesen die gesamte deutsche Wirtschaft unter staatliche Dispositionsgewalt stellenden Verordnungen, deren wirtschaftliche und soziale Lasten in rücksichtslosester und einseitigster Weise nur auf die Schultern aller Arbeiter, Angestellten und Beamten gehäuft werden, wird in einem besonderen Kapitel zur

„Vollzugsverordnung über die Tariflöhne"

u. a. folgende „Erläuterung" gegeben:

Der Tarifvertrag bleibt in seinen begrifflichen Merkmalen unberührt. Damit ist aber vereinbar eine gewisse Bewegungsfreiheit im räumlichen und beruflichen Geltungsbereich, insbesondere mit Rücksicht auf das Schwergewicht der örtlichen Verhältnisse und die besonderen Bedürfnisse eines Gewerbezweiges, oder wegen des Notstandes in einem Betrieb. Der beweglich gestaltete Tarifvertrag kann unter Umständen selbst der Erhaltung und Vermehrung der Arbeitsplätze dienstbar gemacht werden.

Auch die Arbeitslosenhilfe kann einfacher geregelt werden. Jedenfalls scheint die Dreiteilung der Unterstützung keine durch die Natur der Dinge auferlegte Notwendigkeit zu sein. In den letzten Jahren hat sich für die sozialpolitische Reform eine Fülle von Anregungen und Forderungen aufgestaut. Die Verordnung gibt in der von ihr gezogenen Grenze und nach der von ihr angegebenen Richtung der Reichsregierung die Ermächtigung, die vertretbaren Forderungen zu berücksichtigen. Ueberall wird die Reichsregierung den Spar- oder mindestens den Leistungserfolg suchen. Die gesamte soziale Verwaltung soll einfach, billig und zugleich pfleglich werden; sie soll mit einem geringen Verbrauch von Mitteln und Kräften verhältnismäßig große Leistungen vollbringen. So faßt die Reichsregierung Sinn und Zweck der Ermächtigung auf.

Von dieser Ermächtigung hat die Reichsregierung in einer Verordnung, die im Anschluß an die Verordnung des Herrn Reichspräsidenten veröffentlicht wird, für das Gebiet des Tarifvertrags sofort Gebrauch gemacht, um Arbeitslose wieder in das Beschäftigungsverhältnis einzureihen und um eine für einen Betrieb drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden. Die Vollzugsverordnung ermächtigt den Arbeitgeber, wenn er die Zahl seiner Arbeitnehmer vermehrt, die Tariflöhne verhältnismäßig zu mindern; sie ermächtigt außerdem den Schlichter, für Betriebe, die besonders gefährdet sind, den Tariflohn innerhalb eines festgesetzten Spielraumes zu ermäßigen.

Die erste Maßnahme verfolgt den Zweck, durch eine begrenzte Entlastung des Lohnkontos einen Anreiz zur Vermehrung der Arbeitsplätze und zur Einstellung von Arbeitslosen auszuüben. Voraussetzung ist, daß der Arbeitgeber die Belegschaftsziffer gegenüber ihrem Stand am 15. August oder gegenüber dem Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932 erhöht. Je größer diese Vermehrung ist, um so größer soll auch die Ermäßigung der tariflichen Löhne sein. Die Lohnermäßigung soll sich jedoch nicht auf die ganze Entlohnung erstrecken, sondern auf die Vergütung für die einunddreißigste bis vierzigste Wochenarbeitsstunde beschränkt sein: einmal, um dem Arbeitnehmer ein gewisses Mindesteinkommen zu garantieren, anderseits um einen Anreiz zur Verkürzung der Arbeitszeit zu schaffen. In keinem Fall soll die Lohnermäßigung über die Hälfte der Vergütung für die einunddreißigste bis vierzigste Stunde hinausgehen, so daß also der Arbeitnehmer von dem bisherigen Gesamtlohn höchstens 12½ Prozent einbüßen kann. Diese Höchstgrenze wird aber erst bei einer Vermehrung der Belegschaft um ein volles Viertel erreicht und bleibt bei einer weitergehenden Vermehrung der Belegschaft unverändert. Die Einbuße trifft stets nur den einzelnen Arbeitnehmer, während die gesamte Lohnsumme des Betriebs sich nicht nur nicht vermindert, sondern infolge der Neueinstellungen anwächst. Die Hundertsätze für die Vermehrung der Belegschaft und die Ermäßigung der Löhne sind derartig bemessen, daß stets eine Vermehrung der gesamten Lohnsumme und damit eine Stärkung der allgemeinen Konsumkraft eintreten muß.

Die Verordnung gibt dem Arbeitgeber eine solche gesetzliche Ermächtigung zur Ermäßigung der tariflichen Lohnsätze, ohne daß hierzu eine Aenderung des Arbeitsvertrags erforderlich wäre. Der Arbeitgeber, der von der Berechtigung Gebrauch machen will, hat dies der Belegschaft durch Aushang im Betrieb bekanntzugeben und darf dann ohne weiteres von dem Beginn der nächsten Lohnwoche an, für Angestellte vom Beginn der nächsten Monatshälfte an, die Lohn- und Gehaltsermäßigung eintreten lassen. Selbstverständlich ist diese Berechtigung aber nur für Fälle gedacht, in denen tatsächlich eine echte Vermehrung der Arbeitsgelegenheit stattfindet. Wo es sich lediglich um Verschiebungen der Arbeit zwischen mehreren Betrieben handelt oder aus sonstigen Gründen der Zweck der Verordnung nicht erreicht wird, hat der Schlichter dem Arbeitgeber die Berechtigung zu entziehen. Wenn auch nach dem großen Geltungsbereich der Maßnahme eine dauernde Ueberwachung aller Betriebe kaum möglich sein wird, darf doch angenommen werden, daß die beteiligten Kreise schon von sich aus auf etwaige Mißbräuche aufmerksam machen. Fallen die Voraussetzungen für die Lohnermäßigung weg oder ändern sie sich, so treten die entsprechenden Auswirkungen auf die Lohnermäßigungen ohne weiteres ein.

Der zweite Abschnitt der Vollzugsverordnung trägt Sorge um die Aufrechterhaltung besonders notleidender Betriebe. Der Schlichter wird ermächtigt, in Fällen, in denen die Weiterführung oder Wiedereröffnung eines Betriebes durch die Bezahlung der Tariflöhne gefährdet ist, Abschläge vom Tariflohn zuzulassen. Dabei ist aber nur an Umstände gedacht, die einem bestimmten einzelnen Betrieb eigentümlich sind und außerhalb seines Einflusses liegen, während eine bei einer größeren Anzahl von Betrieben vorhandene Notlage durch Aenderung des Tarifvertrags selbst zu berücksichtigen ist. Ueberhaupt wird der Schlichter bei der Bewilligung dieser Sonderausnahme mit größter Vorsicht verfahren und die von den Beteiligten selbst geschaffene tarifliche Regelung, soweit als möglich, aufrechterhalten müssen. Ueber 20 Prozent der tariflichen Löhne darf die Lohnermäßigung in keinem Fall gehen.

Die Verordnung tritt am 15. September 1932 in Kraft. Das Lohnminderungsrecht, das auf der Vermehrung der Belegschaft beruht, fällt mit dem Schluß des Monats März 1933 weg. Der Reichsarbeitsminister kann die zur Durchführung erforderlichen Vorschriften erlassen und die Verordnung entsprechend den in der Praxis etwa auftretenden Bedürfnis ergänzen. Die Verordnung findet auf neugegründete oder wiedereröffnete Betriebe zunächst keine Anwendung. Der Reichsarbeitsminister kann aber bestimmen, ob und wie die neuen Vorschriften über die Vermehrung der Belegschaft entsprechende Anwendung finden sollen.

*

Im Gegensatz zur Notverordnung vom 8. Dezember 1931, durch welche die Tarifparteien verpflichtet wurden, die Löhne zu kürzen, ist diesmal, wie Kollege Korpel in seinem Referat ausführte, dem Arbeitgeber nur das Recht zur Kürzung zugesprochen worden.

Korpel hebt hervor, daß grundsätzlich zwei Möglichkeiten auseinanderzuhalten sind, nach denen die Löhne sollen gekürzt werden können. Der § 1 spricht von einer Berechtigung, der § 7 von einer Ermächtigung zur Kürzung der Löhne. Auseinanderzuhalten ist:

1. Die Möglichkeit der Herabsetzung der Löhne bei Vornahme von Neueinstellungen.

2. Die Anerkennung der „Gefährdung des Betriebes" (§ 7).

Die Lohnherabsetzung nach § 1 ist ein einseitiger Akt des Arbeitgebers. In diesem Falle können die wirtschaftlichen Vereinigungen lediglich hinterher Beschwerde erheben. Die Lohnminderung nach § 7 liegt in den Händen des Schlichters, der aber vorher die Gewerkschaft gutachtlich hören muß. Die Brüningsche Notverordnung vom Dezember zwang zum Lohnabbau; ein solcher Zwang liegt dagegen bei dieser Papenschen Notverordnung nicht vor. Es besteht, wie gesagt, für den Unternehmer nach § 1 die „Berechtigung", nach § 7 die „Ermächtigung" zur Kürzung der Löhne. Der Arbeitgeber kann also die Löhne kürzen, **er muß es aber nicht.** Eine etwa mit der Gewerkschaft getroffene Vereinbarung, daß kein Abzug vorzunehmen ist, würde den Arbeitgeber binden. Der Arbeitgeber hat auch nur ein einmaliges Recht zur einseitigen Kürzung, es sei denn, daß neue Verhältnisse eintreten, durch die er das Recht zur einmaligen Kürzung von neuem erwerben würde. Zahlt der Arbeitgeber ausdrücklich oder stillschweigend die bisherigen Löhne weiter, obwohl die Voraussetzungen nach der Notverordnung zur Inanspruchnahme des Rechts auf Lohnkürzung vorliegen, oder nimmt er nur einen teilweisen Abzug vor, so tritt eine Verwirkung des Rechts ein.

In der Ausführungsverordnung wird ausnahmslos **von den „jeweiligen tarifvertraglichen Lohnsätzen"** gesprochen. Das bedeutet, wie Korpel ausführte, daß **übertarifliche Verdienste** von dem Abzug nicht betroffen werden. Es liege nicht die Berechtigung vor, den Akkordüberverdienst abzubauen. Auf die Gesamt-Akkordverdienste hat die Ermächtigung also keinen unmittelbaren Einfluß. (Mit diesem schematischen Eingriff in das durchaus nicht starre, sondern äußerst fein verästelte Tarifwesen sehen wir wieder starken Konfliktsstoff entstehen. Schon aus der Unmöglichkeit einer als gerecht anzusehenden Durchführung. Wie z. B. soll der Passus über Teillohnabzug für die 31. bis 40. Stunde Anwendung finden können in jenen Fällen, wo der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer verlangt, sich 48 Stunden im Betrieb zur Ver-

Die neuen Durchführungsbestimmungen zur Notverordnung.

Die Durchführungsverordnung, die am 15. September gleichzeitig mit der Hauptverordnung in Kraft getreten ist, sieht folgendermaßen aus:

§ 1.

Als „Betriebsabteilungen" gelten nur selbständige Betriebsteile im Sinne der Verordnung über Betriebsstilllegungen und Arbeitsstreckung vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 983).

§ 2.

1. Bei der Bemessung des Umfangs der Vermehrung der Arbeiter oder Angestellten sind hinsichtlich der Bemessungsgrundlage wie hinsichtlich des jeweiligen Arbeitnehmerstandes auch solche Arbeitnehmer mitzuzählen, die auf Grund eines planmäßigen Austausches (Krümpersystem) zeitweise die Arbeit aussetzen.

2. Nicht mitzuzählen sind:

a) der Ehegatte des Arbeitgebers sowie Personen, die mit dem Arbeitgeber im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind,

b) Hausgewerbetreibende einschließlich der Heimarbeiter,

c) Arbeitnehmer, deren Beschäftigung unständig im Sinne der Reichsversicherungsordnung § 441 ist,

d) Arbeitnehmer, die ausschließlich oder überwiegend auf Provision, Bedienungsgeld oder ähnliche Bezüge angewiesen sind, wenn ihnen nicht ein dem Abs. 2 b entsprechender Betrag als Mindestverdienst zugesichert ist,

e) Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst achttausendvierhundert Reichsmark übersteigt,

f) Lehrlinge und Volontäre.

3. Außerdem sind von den nach dem 5. September 1932 neu eingestellten Arbeitnehmern nicht mitzuzählen:

a) Arbeiter oder Angestellte, die nicht mindestens vierzig Stunden in der Woche oder, falls die Arbeiter- oder Angestelltenschaft des Betriebs oder der Betriebsabteilung im Durchschnitt kürzer arbeitet, nicht mindestens während dieser Durchschnittsdauer beschäftigt werden.

b) Arbeitnehmer, deren Lohn oder Gehalt nicht einem für gleichartige Arbeit im Betrieb geltenden Tarifsatz entspricht oder, mangels eines solchen Tarifsatzes, nicht mindestens dem Ortslohn (Reichsversicherungsordnung § 149) gleichkommt; als Tarifsätze im Sinne dieser Vorschrift gelten die im Tarifvertrag vorgesehenen Sätze unter Abzug der in der Verordnung vom 5. September 1932 oder in anderen gesetzlichen Vorschriften zugelassenen Unterschreitungen.

§ 3.

Im Falle des Krümpersystems (§ 2 Abs. 1) ist die wöchentliche Arbeitszeit der Arbeiter oder Angestellten nach ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit unter Einrechnung der Zeit des Aussetzens zu berechnen. Eine durchschnittliche Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit findet auch dann statt, wenn in einem Betrieb oder in einer Betriebsabteilung die Arbeit derart gestreckt wird, daß planmäßig auf die einzelnen Wochen eine verschiedene Zahl von Arbeitsstunden entfällt.

§ 4.

Grundlage für die Bemessung der Erhöhung der Arbeiter- oder Angestelltenzahl (Verordnung vom 5. September 1932, § 1 Abs. 1 und 3) ist die Zahl der am 15. August oder im Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932 beschäftigten Arbeiter oder Angestellten. Hat die Arbeiterschaft oder hat die Angestelltenschaft eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung während der Monate Juni, Juli und August 1932 im Gesamtdurchschnitt mehr als vierzig Stunden wöchentlich gearbeitet, so ist im Falle einer Verringerung der Arbeitszeit von einer erhöhten Bemessungsgrundlage auszugehen. Die Erhöhung berechnet sich nach dem Verhältnis der eingetretenen Verringerung der Wochenarbeitsstunden, zur Zahl der jeweiligen Wochenarbeitsstunden. Dabei bleibt ein Herabgehen unter vierzig Wochenarbeitsstunden außer Betracht.

§ 5.

1. Hat die Arbeiterschaft oder hat die Angestelltenschaft eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung während der Monate Juni, Juli und August 1932 im Gesamtdurchschnitt nicht mehr als sechsunddreißig Stunden wöchentlich gearbeitet, so ist der Arbeitgeber berechtigt, bei der Bemessung des Umfanges der Vermehrung der Arbeiter oder Angestellten die Zahl der tatsächlich neu eingestellten Arbeiter oder Angestellten um ein Drittel erhöht anzurechnen.

2. Er darf die Zahl der neu eingestellten Arbeiter oder Angestellten um zwei Drittel erhöht anrechnen, wenn die Arbeiter- oder Angestelltenschaft während der Monate Juni, Juli und August 1932 im Gesamtdurchschnitt nicht mehr als dreißig Stunden wöchentlich, er darf die Zahl doppelt anrechnen, wenn sie nicht mehr als vierundzwanzig Stunden wöchentlich gearbeitet hat.

§ 6.

1. Uebersteigt der Lohn- oder Gehaltssatz eines Arbeitnehmers den zuständigen tarifvertraglichen Satz, so ist die zulässige Unterschreitung von demjenigen Teilbetrag zu rechnen, der dem tarifvertraglichen Satz entspricht.

2. Sachbezüge, Aufwandsentschädigungen, Familienzuschläge und ähnliche Vergütungen sind nicht als Lohn- oder Gehaltssätze anzurechnen.

§ 7.

Als „Wochenarbeitsstunden" gelten auch die an Sonn- und Feiertagen geleisteten Arbeitsstunden.

§ 8.

Für den Wert von Sachbezügen sind, soweit nicht ein Tarifvertrag etwas anderes vorschreibt, die Festsetzungen der Versicherungsbehörden nach der Reichsversicherungsordnung § 160 Abs. 2 maßgebend.

§ 9.

Die Verordnung tritt am 15. September 1932 in Kraft.

fugung zu halten, in Wirklichkeit aber nur sagen wir 30, 35 Stunden beschäftigt werden kann? Es ist noch das Geheimnis der Väter der Notverordnung, wie sie sich in der Praxis und im einzelnen die Anwendung der Notverordnung denken: Will der Arbeitgeber übertarifliche Löhne oder am Gesamtakkordverdienst abbauen, weigert sich aber die Belegschaft, hierauf einzugehen, und sperrt der Arbeitgeber deshalb aus, so kann, wie Korpel darlegt, die Gewerkschaft die Ausgesperrten unterstützen, weil es sich um einen reinen **Abwehrkampf** handelt. Das Reichsarbeitsgericht **hat in solchen Fällen wiederholt in diesem Sinne entschieden.**

„Die **Berechtigung der Arbeitgeber** zur Lohnherabsetzung und die **Ermächtigung des Schlichters** hierzu auf Grund der Notverordnung hat in keinem Falle tarifliche Wirkung. Sie wird **nicht Inhalt der Tarifverträge**. Die Notverordnung verpflichtet nicht die Tarifparteien zur Tariflohnherabsetzung, sondern sie berechtigt oder ermächtigt nur den Arbeitgeber dazu. **Keine gewerkschaftliche Organisation ist daher bei solchen Maßnahmen an die Friedens- und Durchführungspflicht gebunden.** Jede Gewerkschaft hat es nur mit dem Arbeitgeberverband oder mit dem Arbeitgeber als Tarifpartei zu tun. Jede Gewerkschaft kann vom Arbeitgeberverband oder vom Arbeitgeber als Tarifpartei Bezahlung der Tariflöhne verlangen. Das schuldrechtliche Verhältnis der Tarifparteien, wie es schon immer bestanden hat, ist durch die Verordnung nicht geändert. Geändert wurde nur die normative Wirkung der Tarifverträge. Es bleibt dabei, daß die Gewerkschaft **auf die Durchführung des Tarifvertrages in vollem Umfange dringen kann.**

Und so wie in der Vorkriegszeit die Organisation in der Lage war, in einem solchen Falle den Arbeitgeber zu bestreiken, ohne Tarifbruch zu begehen, so kann sie es im gleichen Falle auch jetzt tun. — Es ist auch ausgeschlossen, daß etwa **Tarifinstanzen zur Auslegung** der Bestimmungen der Notverordnung herangezogen werden können. — Andererseits findet die Notverordnung in Betrieben ohne tarifliche Regelung überhaupt keine Anwendung.

Die Notverordnung bringt **materielle Belastungen** für die Arbeitnehmer, die einfach unfaßlich sind. Eine Verkürzung der Arbeitszeit von 48 auf 40 Stunden würde an sich schon eine Lohnminderung von 16 Prozent bedeuten. Den Arbeitern wird indessen auch in diesem Falle zugemutet, noch die übrigen Lohnkürzungen hinzunehmen. Die Abwehr der ungeheuerlichen Eingriffe der Notverordnung in die infolge der Krise ohnehin stark verkümmerte Lebenshaltung der Arbeiterschaft ist, wie Korpel sagte, nur möglich durch ein **wagemutiges und entschlossenes Auftreten der gewerkschaftlichen Mitgliedschaft**. Die gewerkschaftlichen Organisationen werden die Kraft zu einem solchen Kampfe finden.

Die Beiratssitzung des Verbandes der Schuhmacher (vgl. den Spitzenartikel dieses Blattes) hat sich prinzipiell auf den Standpunkt gestellt,

daß gegen jede weitere Verschlechterungsabsicht des derzeitigen Lohnes mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln anzukämpfen ist, natürlich stets im vorherigen Einvernehmen mit der Verbandsleitung.

Ein Mitwirkungsrecht der **Betriebsräte** in der Durchführung der Notverordnung ist in diese überhaupt nicht eingeschaltet. Um so mehr werden die Verbandsfunktionäre und die Arbeiterräte wohl zu tun bekommen, um **mißbräuchliche Anwendung der Notverordnung hintanzuhalten**. Auf Grund ihrer Amtsbefugnis haben die **Arbeiterräte die Ueberwachungspflicht,** daß mit den Bestimmungen der Notverordnung nicht Mißbrauch getrieben wird. Die Ueberwachungstätigkeit wird sich z. B. auf die inhaltliche Richtigkeit des Fabrikaushangs betreffend Arbeitnehmerzahl beziehen. Die amtliche Begründung der Notverordnung gibt ja selbst zu, daß gegen Mißbräuche wird angekämpft werden müssen. Aus verschiedenen Berufen gehen bereits Nachrichten ein, daß bei den Neueinstellungen, um das sogenannte Kopfgeschenk zu erhalten, fast nur auf jugendliche Arbeitskräfte zurückgegriffen wird, wodurch der Unternehmer sich einen **weiteren Sondervorteil** verschafft. Der Arbeiterrat wird Gelegenheit finden, vorstellig zu werden gegen das Unrecht in jeder Form. Insbesondere wird er, wenn sich eine Aenderung der Sachlage, der Beschäftigung der Personenzahl usw. ergibt, auf eine Anpassung an die Bestimmungen der Notverordnung zu dringen haben.

Schiebungen können sich z. B. leicht ergeben bei der Auslegung des Begriffes „**Wirtschaftlich gefährdeter Betrieb**". Die Notverordnung will jedenfalls die Gefährdung nur anerkennen, wenn sie im Betriebe selbst begründet ist und wenn die entstandenen Schwierigkeiten außerhalb der Maßnahmen des Arbeitgebers entstanden sind. Bei dieser Gelegenheit wird dem Schlichter z. B. vorhandenes Material über zu teuer arbeitenden, zu breit angelegten Verwaltungsapparat, zu hohe Gehälter in der Spitzenleitung usw. zu übermitteln sein. Dem Schlichter ist auch Mitteilung zu machen, wenn ein Betrieb nicht mehr als gefährdet angesehen werden kann.

Alle Betrachtungen einzelner praktischer Verhältnisse führen immer wieder zur Enthüllung des vollkommenen **Widersinns** der Notverordnung und zu der entschiedenen **Ablehnung dieses Gebildes in seiner Gesamtheit**. Die Arbeiter können sich nichts aufoktroyieren lassen, was ihnen nicht zumutbar ist. Die Abwehraktionen sind in die einzelnen Betriebe gelegt. **Erfolge werden am ehesten dort in Aussicht stehen, wo alle Mann in der Organisation vereinigt sind.** Von wesentlicher Bedeutung ist, daß nichts unternommen wird, ohne sich jeweils mit der Organisationsleitung verständigt zu haben.

Volksentscheid gegen die Notverordnung beantragt.

Vom Reichstag ist eine Hilfe zunächst nicht zu erwarten. Sein Wille wird mißachtet, er ist von der Regierung aufgelöst worden.

Jetzt muß das Volk selbst sprechen.

Unmittelbar und unmißverständlich. Es hat das Recht, es hat die Macht dazu.

Die Sozialdemokratie weist den Weg. Noch vor der Auflösung des Reichstags hat sie beim Reichsminister des Innern den Antrag gestellt, über einen von ihr eingebrachten Gesetzentwurf zur

Aufhebung des sozialpolitischen Teils der Notverordnung

das Volksbegehren einzuleiten. Die Grundlage für den Einbruch in die Tarifverträge, für den neuen Lohnraub und für den Generalangriff auf die Sozialpolitik soll zerschlagen werden.

Von der Unternehmerpresse ist es die „Kölnische Zeitung" (Nr. 502), die die Zulässigkeit eines solchen Volksbegehrens anzweifeln möchte. Diese Ansicht schlägt nicht durch. Das Volksbegehren wendet sich nur gegen den sozialpolitischen Teil der Notverordnung, die lediglich die Bestimmungen, die den Haushaltplan oder die Abgabengesetze berühren, nach der Verfassung nicht zum Volksentscheid gestellt werden können. Damit fallen auch Einwände der kommunistischen Presse hinweg, die SPD. sei mit ihrer Formulierung nicht weit genug gegangen. Er benützt alle gegebenen verfassungsmäßigen Möglichkeiten.

Der Volksentscheid appelliert direkt an das Volk, um unmittelbar dessen Willen zu bekunden.

Mitteilungen

Bezirkszahlstelle Zwönitz.

Sonnabend, den 24. September, abends 8 Uhr, wird „Im Wind" zu Zwönitz die Kollegenschaft aus der Zahlstelle sich treffen. Es findet die Ehrung von 11 neuen Jubilaren aus der Zahlstelle statt und weiter wird eine Abschiedsfeier für Kollegen Weise geboten. Ein Tänzchen und evtl. andere weitere ernste und lustige Darbietungen werden den Abend beschließen. Unsere Mitglieder werden zu pünktlichem und zahlreichem Besuch aus den verschiedenen Orten gebeten.

Die Geschäftsstelle.

Berlin.

Entschließung

der Funktionärkonferenz der Zahlstelle Berlin vom 14. September

1. Die neue Notverordnung der Regierung Schleicher-Papen stellt das brutalste Attentat auf die Lebenshaltung der Arbeiterklasse dar, das jemals in Deutschland unternommen wurde. Es beseitigt **die Grundrechte der Arbeiter, vernichtet die letzten Reste der Sozialpolitik und sprengt das Tarifvertragssystem.**

Der Arbeitsbeschaffungsplan der Regierung bedeutet keine Ankurbelung der Wirtschaft, sondern einen neuen Generalangriff auf die Löhne, bei gleichzeitiger Subventionierung der Unternehmer aus öffentlichen Mitteln (Prämienfonds, Steuergutscheine). Eine wirkliche Milderung der Krise, die nur **durch eine Vergrößerung des Exports und Steigerung der Kaufkraft erfolgen kann,** verhindert die Agrarpolitik der Regierung.

Dieses Attentat der Militärdiktatur, **die mit den Mitteln der offenen Gewalt vorgeht, erfordert den einheitlichen und geschlossenen** Widerstand der Arbeiterklasse. Dieser Kampf kann nur außerparlamentarisch **geführt werden. (U. a. unmittelbar im Gewerkschaftskampf.)**

2. Das **neueste Attentat der Regierung zeigt dem deutschen** Proletariat, wie **verhängnisvoll der kampflose Rückzug am 20. Juli** war, als die Regierung die **Macht in Preußen unter Einsatz der** bewaffneten Gewalt an sich riß. Erst der leichte Sieg am 20. Juli hat die Konterrevolution so gestärkt, daß sie jetzt mit verzehnfachter Wucht angreift (Sondergericht, Notverordnungen).

3. Die **Funktionärkonferenz des Schuhmacherverbandes, Zahlstelle Berlin, wendet sich an alle Organisationen des ADGB.** und insbesondere an die leitenden Körperschaften und fordert sie auf, alle Vorbereitungen zu treffen, um die gesamten **Machtmittel des organisierten Proletariats zur Abwehr der neuesten Angriffe der** Regierung einzusetzen.

Der **Sturz dieser Regierung, die innerpolitischen Abenteuern** zusteuert, muß mit allen Mitteln erzwungen werden.

4. Die **Funktionärkonferenz fordert von der Bundesleitung des ADGB., daß sie mit aller Kraft bemüht ist, das Zustandekommen** eines Kampfbündnisses der **KPD. mit der SPD. auf folgender** Grundlage zu fördern.

a) Gemeinsame **Kampfausschüsse gegen den Faschismus. Kampf für die Auflösung der SA., für die Verteidigung der Arbeiter-Organisationen gegen den Faschismus durch gemeinsame Klassen**wehren.

b) **Für den Sturz der Regierung, für Arbeitsbeschaffung durch Ausbau des Rußlandexports und öffentliche Arbeiten, gegen jeden Lohnabbau, gegen die imperialistische Rüstungspolitik der Bourgeoisie.**

c) Für die Einheit und den Ausbau der freien Gewerkschaften.

Schuhindustrie und -Handwerk.

Verlängerung des Reichstarifvertrages für die Schuhindustrie.

Der Verbandsvorstand unseres Verbandes erhielt am 16. September vom Reichsverband der Deutschen Schuhindustrie die telefonische Mitteilung, daß die vertragschließenden Arbeitgeberverbände beschlossen haben, die von ihnen vorgenommene Kündigung des Tarifvertrages zurückzuziehen und den Vertrag bis zum 31. Oktober 1932 unverändert zu verlängern. Das gleiche trifft auch für den Zusatzvertrag zu.

Damit sind alle Bestimmungen des Tarifvertrages auf einen weiteren Monat festgelegt und die von den Arbeitgebern gestellten Verschlechterungsanträge hinfällig. Jedenfalls sind nach wie vor alle Versuche, irgendwelche Verschlechterungen durchzuführen, strikte zurückzuweisen.

Die beiderseitigen Vertragsparteien werden zugleich erneut beim Reichsarbeitsministerium beantragen, das Abkommen vom 16. Juni 1932 umgehend für **allgemeinverbindlich** zu erklären, nachdem die Laufdauer des Vertrages verlängert wurde.

Verhandlungen über Tariferneuerung dürften wohl im nächsten Monat zu erwarten sein.

Lohnabbau zurückgewiesen.

Die Firma **Reh & Prädel** in Berlin hatte in einem Aushang der Belegschaft bekanntgegeben, daß entsprechend der Notverordnung für die 31. bis 40. Wochenarbeitsstunde ein Lohnabbau von 25 Prozent vorgenommen wird. Da die Belegschaft grundsätzlich jeden Lohnabbau ablehnt und außerdem die Anwendung der Notverordnung von der Firma zu Unrecht erfolgte, wurde der Beschluß gefaßt, die Arbeit sofort niederzulegen. Darauf hat die Firma den Aushang vorläufig zurückgezogen. Die Belegschaft war nicht dafür zu haben, eine noch weitergehende Lohnschmälerung als bisher auf sich zu nehmen.

Tarifvertrag, Notverordnung und ihre Auswirkung auf die Arbeiterschaft.

So lautete das Thema, über welches der Bezirksleiter Kollege Mittwich in einer stark besuchten Vertrauensleutesitzung der Salamanderwerke in Kornwestheim referierte. Er führte dabei aus: Die gesamte Arbeiterklasse stehe vor einer äußerst schwierigen Situation. Durch die Presse gehe die Mitteilung, daß im Salamanderbetrieb 500 Leute eingestellt werden sollen. Wichtiger als die Frage des Tarifvertrags sei die neue Notverordnung, von der der Reichskanzler Herr von Papen behaupte, durch dieselbe werde Arbeit und Brot geschaffen, also die Not durch die Notverordnung abgeschafft. Als Arbeiterklasse hätten wir Anspruch darauf, daß die Linderung der Not **nicht auf Kosten der Existenzbasis der** Arbeitnehmer erfolgt.

Auch in Kapitalistenkreisen begegne man der Ansicht, daß diese Notverordnung die letzte Chance für die Kapitalisten biete, um die Privatwirtschaft und damit den Kapitalismus zu retten. Als vor längerer Zeit auch im Salamanderbetrieb die Arbeiter den Vorschlag machten, im Interesse der notleidenden Arbeitslosen die Härten einer Arbeitszeitverkürzung ohne Lohnausgleich von 48 auf 40 Stunden auf sich zu nehmen, um so die Möglichkeit zu schaffen, Arbeitslose wieder dem Produktionsprozeß zuzuführen, habe die Firma dieses Angebot abgelehnt, jetzt, wo ihnen vom Reich die klingenden Münzen von 100 RM pro Arbeiter zufließen, entdecke sie ihr soziales Gewissen, nachdem mit den einzustellenden Arbeitern ein sehr gutes Geschäft winke.

Die Regierung von Papen gehe davon aus, 500 RM kosten die Arbeitslosen das Reich, folglich sei es besser, man gebe dem Unternehmer 100 RM, damit spare das Reich noch 100 RM. Neben diesen 100 RM erhalten die Unternehmer noch weitere Vergünstigungen. Wenn der Salamanderbetrieb die 500 Leute einstelle, so könne die Firma von der 31. bis zur 40. Stunde in der Woche die Löhne für diese Stunden um 20 Prozent kürzen.

Wir werden erleben, daß die Fabrikanten in der Hauptsache nur jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen einstellen und somit noch ein weiteres glänzendes Geschäft dabei machen. Die Familienväter bleiben zum großen Teil doch wieder auf der Straße. Durch die Herabsetzung der Arbeitszeit von 48 auf 40 Stunden pro Woche ohne Lohnausgleich erleide der Arbeiter bei bisheriger Vollbeschäftigung ohnehin einen Lohnverlust von 16⅔ Prozent. Der Lohnabzug von der 31. bis zur 40. Stunde in der Woche bedeute einen weiteren Lohnausfall von durchschnittlich angenommen 4 bis 6 Prozent, so daß ein Gesamtlohnausfall bei bisheriger Vollarbeit von 20 bis 22 Prozent eintrete.

Der Redner führte verschiedene Beispiele von der Schuhindustrie an, in denen die Fabrikanten statt bisher im Durchschnitt 70 ₰ nur noch 25 ₰ Stundenlohn zu zahlen hatten. Nur immer bei den Arbeitern wolle man abbauen. Der Regierung von Papen sei es nicht eingefallen, den Schlichter zu beauftragen, auch an die enormen Direktorengehälter in der Privatindustrie zu denken und dort einen Abbau zu verlangen.

Das Gefährlichste an der Notverordnung sei indes, daß für notleidende Betriebe das Recht eingeräumt werde, durch den Schlichter festzulegen, daß solche Betriebe bis zu 20 Prozent unter dem Tariflohn bezahlen dürfen. Solche Betriebe, die sich meistens auf Schmutzkonkurrenz eingestellt haben oder aus dem Experimentieren nicht herauskamen und so durch eigenes Verschulden in wirtschaftliche Not geraten sind, sollen die Möglichkeit haben, ihr unlauteres Geschäftsgebaren auf Kosten der Arbeiterschaft weiter betreiben zu können. Wir werden erleben, daß viele Betriebe sich als notleidend melden und der Schlichter wird nicht in der Lage sein, die Angaben der Fabrikanten auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Gefährlich sei weiter noch, daß die Entscheidungen der Schlichter bindend seien. Wenn man sich diesen ungeheuerlichen Lohnraub vorstelle, sei es für jeden wirtschaftlich vernünftig denkenden Menschen völlig ausgeschlossen, zu glauben, die Wirtschaft erfahre bei so vermindertem Einkommen der Arbeiterschaft eine Ankurbelung oder die Kaufkraft werde sich heben infolge der Neueinstellungen. Das Lohnniveau sinke, die Kaufkraft aller werde enorm vermindert und reiche kaum mehr aus zum Allernotwendigsten.

Diese Lohnsenkung für alle bedeute aber zugleich einen Lohnabbau ohne Aenderung des Arbeitsvertrages. Zum **Reichstarifvertrag** übergehend, meinte der Redner, daß ein Neuabschluß wohl kaum in Frage komme. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bringe der Tarifvertrag unverkennbare Vorteile, wenn aber solche Verschlechterungen, wie sie die Arbeitgeber im Schilde führen, im Tarifvertrag verwirklicht werden sollen, verliere derselbe seinen Wert für die Arbeiterschaft vollständig. Alle sozialen Rechte sollen aufgehoben werden nach den Forderungen der Unternehmer, ebenso jedes Mitbestimmungsrecht des Arbeiterrats bei Neufestsetzungen der Akkordsätze. Der Arbeiter und die Arbeiterin sollen der Willkür der Unternehmer ausgeliefert werden, die Löhne der Arbeiterinnen weiter verschlechtert und eine weitere Verschlechterung der Ferien durchgeführt werden. Streiks, auch solche, die außerhalb des Tarifvertrags liegen, sollen ganz verboten werden.

Er glaube, daß wir am Ende des Reichstarifvertrages stehen und es würde sich dann zeigen, ob die Unternehmer in einer tariflosen Zeit besser fahren. Für die Arbeiterklasse komme dann die Zeit, wo sich zeigen werde, was eine gute Gewerkschaft zu leisten vermöge. Nun erst recht müsse die Arbeiterklasse ihre Lebensexistenz mit allen Mitteln verteidigen und zu halten suchen. Die kommenden drohenden Kämpfe müssen dem letzten Arbeiter die Augen öffnen und ihn veranlassen, seiner Gewerkschaft sich in jeder Hinsicht zu verpflichten.

Kollege Mittwich führte im Schlußwort noch aus, daß durch die Reichstagsauflösung die Hitlerpartei in Opposition zur Papenregierung gebracht wurde. Die Arbeiterklasse dürfe indes nie vergessen, daß es Hitler gewesen sei, der die Papenregierung geschaffen und ins Leben gerufen habe. An den unseligen Notverordnungen dieser Regierung trage

die Hitlerpartei die Hauptschuld,

denn ohne Hitler keine Papenregierung. Mehr als je gelte es jetzt die Geschlossenheit der Arbeiterklasse zu wahren zur Verteidigung ihrer Lebensrechte. Wenn wir gezwungen werden, um dieselbe zu kämpfen, dann nicht unter so verworrenen Parolen wie in Berlin, erst die Beseitigung von Severing zu verlangen und mit zu beschließen, und wenn er beseitigt ist, dann den Generalstreik proklamieren zu wollen. Wir gehen ernsten Zeitverhältnissen entgegen, daher müsse jeder Funktionär seine Pflicht gegenüber der Organisation erfüllen.

(Verhandlungen mit der Firma Salamander haben, wie uns bei Redaktionsschluß noch mitgeteilt wird, dazu geführt, daß die Firma ihre **ursprünglichen** Pläne auf Ausnutzung der Notverordnung fallen gelassen hat und im Einvernehmen mit der Belegschaft eine Regelung der Neueinstellungen sowie der Arbeitszeitfrage vornimmt.)

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes

Vom 18. bis 24. Sept. ist der 39. Beitrag fällig

Betrifft: Arbeitslosen- und Kurzarbeiterzählung

Zähltag ist Sonnabend (Samstag), der 24. September. Da mit diesem Monat das dritte Quartal abschließt, ist eine möglichst restlose Erfassung aller Zahlstellen unbedingt notwendig. **Auch die Zahlstellen müssen berichten, welche seit Jahren keine Beschäftigten mehr haben, da der Bearbeiter ja nicht wissen kann, wie die Arbeitslosenzahl sich periodisch ändert. Sofern sich arbeitslose Mitglieder im freiwilligen Arbeitsdienst betätigen, sind sie natürlich als arbeitende Kollegen zu bezeichnen und dürfen als Arbeitslose nicht mehr mitgezählt werden. An Orten, wo diese Fälle vorliegen, ist dies auf der Berichtskartenvorderseite zu vermerken.**

Druck: Fränkische Verlagsanstalt & Buchdruckerei, G. m. b. H., Nürnberg. Redaktion: Otto Treßlich, Nürnberg 4 (Abholfach). – Verlag: Zentralverband der Schuhmacher (J. Simon, Nürnberg).